

zu TOP 3.2

(2. Tagung der III. Landessynode vom 25. bis 27. September 2025)

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Klimaschutzgesetzes**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 6025-003 TSc/RTr/BBe/DARVS

13. November 2025



Vorlage zur Beratung in der Landessynode

Gegenstand: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

0. Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes (Anlage 1)

A. Problem/Herausforderung und Zielsetzung

Seit dem Beschluss des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche vom 31.10.2015 haben sich eine Reihe von externen Einflussgrößen - nicht zuletzt im europäischen und nationalen Recht – geändert. Neuere Erkenntnisse der Klimaforschung sind bereits in den Klimaschutzplan der Nordkirche vom 25.2.2022 eingeflossen. Aus diesen Gründen sind nun auch eine Reihe von Regelungen im Klimaschutzgesetz selbst zu ändern.

Darüber hinaus läuft die aktuelle Finanzierungsregelung von Klimaschutzmaßnahmen im Klimaschutzgesetz zum Ende des aktuellen Haushaltsjahres aus, es muss daher über eine Verlängerung beraten werden.

B. Lösung

Erlass des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Basis der jetzigen Regelung sind mindestens 0,8 % der Kirchensteuerzuweisungen für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung bis ins Jahr 2040 zu verlängern

E. Folgenabschätzung

E.1 Kirchengemeinden

E.2 Kirchenkreise

E.3 Landeskirchliche Ebene

E.4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

F. Weitere mögliche Folgen

Neben den finanziellen Aufwendungen, die das Thema „Klimaschutz“ in der Nordkirche erfordert, sei an dieser Stelle auch an den Aspekt der Glaubwürdigkeit im kirchlichen Handeln erinnert.

G. Stellungnahme der beteiligten Gremien/Stellen

Nr.	Gremium / Stelle	Stellungnahme
G1	Junge Nordkirche	s. Anlage G 1 (Stellungnahme zur Fassung vor 1. Lesung KL)
G2	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	s. Anlage G 2
G3	Klimaausschuss der Kirchenleitung	s. Anlage G 3
G4	Rechtsausschuss	s. Anlage G 4
G5	G 5.1 Leiter Umwelt- und Klimaschutzbüro Pastor Jan Christensen: Stellungnahme Klimaschutzgesetz G 5.2 Leiter Umwelt- und Klimaschutzbüro Pastor Jan Christensen: Stellungnahme Grüne Gase	s. Anlage G 5.1 s. Anlage G 5.2
G6	Junge Nordkirche – veränderte Stellungnahme vom 2.9. zur 1. Lesung	s. Anlage G 6
G7	Finanzausschuss	s. Anlage G 7
G8	Finanzbeirat	s. Anlage G 8
G9	Theologische Kammer	s. Anlage G 9

H. Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	am 30.04.2024 TOP 3.1.5
Beratung NKJV	am 10.05.2024
Beratung Kirchenleitung (1. Lesung)	am 25.05.2024 TOP 5.5
Beratung Klimaausschuss der Kirchenleitung	am 5.06.2024 TOP 7
Beratung Rechtsausschuss	am 15.07.2024 TOP 3
Beratung Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	am 8.07.2024
Beratung Theologische Kammer	am 10.07.2024
Beratung Finanzbeirat	am 9.09.2024 TOP 6
Beratung Finanzausschuss	am 19.09.2024 TOP 5.3
Beratung Kirchenleitung (2. Lesung)	am 11./12.10. 2024 TOP 5.3 und am 18./19.07.2025 TOP 5.9 (Fortsetzung 2. Lesung)
Beratung Landessynode	25. – 27.09.2025

Anlagen

- Nr. 1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes
- Nr. 2 Synopse der Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes
- Nr. 3 Erläuterungen zur CO₂-Bepreisung

Begründung:**§ 1 Zweck des Kirchengesetzes**

Mit dem Ergänzungsvorschlag „umzusetzen“ soll redaktionell der Aspekt des Klimaschutzhandels verstärkt werden – im Sinne des Untertitels des aktuellen Klimaschutzplans 2022 – 2027 „Jetzt die entscheidenden Schritte gehen“. Die Ergänzung um einen Hinweis auf die „globalen Zusammenhänge von Klimagerechtigkeit“ greift einen Vorschlag des synodalen Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf.

§ 2 Klimaschutzziel**Absatz 1**

Die Überarbeitung greift die veränderte Diskussion über den notwendigen Zeitpunkt der Treibhausgasneutralität auf, genannt werden sollen die klimawissenschaftlichen Aspekte, Änderungen im staatlichen Recht sowie die kirchenrechtliche und kirchenpolitische Diskussion:

a) Die Bilanz der Klimawissenschaft

Die Klimawissenschaft ist sich darin einig, dass die 20er Dekade dieses Jahrhunderts ein letztes Zeitfenster darstellt, um irreversible Kippunkte („tipping points“) des globalen Klimas zu verhindern. Dazu gehören unter anderem das Abschmelzen der Eisflächen in Arktis bzw. Antarktis sowie Grönland, Veränderungen in der Tiefenwasserbildung im Atlantik und vieles mehr. Die Diskussion um Klimaziele hat im Kontext der 21. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention im Dezember 2015 zu dieser Zielsetzung geführt: Im Übereinkommen von Paris (im November 2016 in Kraft getreten) verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Im Rahmen des Synthese Reports „Climate Change 2023“ vom März 2023 fordern Wissenschaftler des Weltklimarats (Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC)), dass die globalen Treibhausgasemissionen ab sofort in allen Sektoren sinken und bis 2030 halbiert werden müssen, um das 1,5 Grad-Ziel noch zu erreichen.

b) Veränderung der staatlichen Rahmengesetzgebung

Deutsches Recht steht im Kontext der Energie- und Klimaschutzziele der EU. Ein Teil dieser europäischen Strategie ist die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, nationale Energie- und Klimaschutzpläne zu erstellen. Auf deutscher Seite ist dies der Projektionsbericht des Umweltbundesamtes, die aktuelle Fassung vom März 2025 zeigt, dass das Minderungsziel 2030 (minus 65 % gegenüber 1990) durchaus realistisch ist. Die EU-Kommission strebt im aktuellen Vorschlag vom Juli 2025 („amendment to the European Climate Law“) eine Reduktion der THG-Emissionen bis 2040 um mindestens 90 % an und verschärft noch einmal die Reduktionsdynamik gegenüber der jetzigen Zielsetzung des „European Green Deals“ (zuletzt: REGULATION (EU) 2021/1119 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL of 30 June 2021) der Klimaneutralität 2050 - Auch wenn die Möglichkeit der Einbeziehung von Zertifikaten aus dem Nicht-EU-Ausland als Element dieses Reduktionspfades kritisch gesehen werden muss.

Im Blick auf Bundesrecht ist dies zu beachten: Am 17.7.2024 ist die Novelle des Klimaschutzgesetzes (KSG) in Kraft getreten. Mit dem novellierten Gesetz wird das deutsche Treibhausgasminderungsziel für das Jahr 2030 auf minus 65 % gegenüber 1990 angehoben. Bis 2040 müssen die Treibhausgase um 88 % gemindert und bis 2045 Treibhausgasneutralität verbindlich erreicht werden.

Für die Bundesländer der Nordkirche gelten aktuell diese Regelungen:

Schleswig-Holstein geht mit der 2. Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) vom März 2025 auf das Zieljahr 2040 für THG-Neutralität zu.

In Hamburg gilt das Zieljahr 2045 (Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG Fassung vom 13.12.2023) – zu beachten ist hier, dass im Rahmen des „Hamburger Zukunftsentscheids“ am 12.10.2025 das Zieljahr 2040 gefordert wird.

Für Mecklenburg gab es zunächst im Koalitionsvertrag die Zielsetzung des aktuellen Koalitionsvertrags, „Netto-Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040“ zu erreichen. Aktuell (8.7.2025) hat die Landesregierung allerdings ein Klimaverträglichkeitsgesetz vorgebracht, dass Klimaneutralität 2045 als Ziel ausgibt.

c) EKD- Klimaschutzrichtlinie und Recht der EKD-Gliedkirchen

Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie EKD) vom 16.09.2022 schreibt die „Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD bis spätestens 2045 vor“ (§ 1 Absatz 1; vgl. § 3 Abs 1) und gibt als Zwischenziel für den 31.12.2035 eine Minderung um 90% (§ 3 Abs 1) an.

Unterschiedlich ist die Rechtslage in den Gliedkirchen der EKD: Eine Reihe von Gliedkirchen hat sich der EKD-Klimaschutzrichtlinie angeschlossen (z. B. Evangelische Kirche von Westfalen). Andere Landeskirchen haben ambitioniertere Ziele (z. B. Evangelische Landeskirche in Württemberg: Ende 2040) oder beziehen sich ausschließlich auf das Treibhausgasziel 2045 (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz). Auch die Steuerung des Klimaschutzziels ist in den einzelnen Landeskirchen unterschiedlich: Von einer internen Fondslösung mit interner CO₂-Bepreisung (EKBO) über eine CO-Steuerung durch landeskirchliche Finanzmittel (EKiBa) bis hin zu Verbindlichkeiten einer regionalen Gebäudestrukturplanung in den Kirchenkreisen (Hannoversche Landeskirche) reicht das Spektrum.

d) Nordkirche: Klimaschutzplan 2022 – 2027

Am 24.02.2022 hat die Landessynode den 2. Klimaschutzplan (KISchP) beschlossen. Er gibt gegenüber dem alten KISchG (2050) als Klimaziel das Erreichen der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 vor.

„Es wird daher hier vorgeschlagen, den Zielpunkt zur Erreichung der Treibhausgas-Neutralität in § 2 KISchG auf das Jahr 2035 vorzuziehen“ (KISchP A Grundsätze).

Überlegungen zu den jährlichen finanziellen Belastungen führen dazu, nach tatsächlich realisierbaren Reduktionspfaden zu fragen. Hier handelt die Nordkirche innerhalb eines komplexen Feldes externer Faktoren und interner Prozesse:

1. Die Dynamik des Klimawandels
2. Die über EU-Gesetze, Bundes- und Landesrecht vorgegebenen Reduktionsziele, die auch für nordkirchliche Akteure, z. B. im Blick auf den Gebäudestand zu beachten sind und durch kirchliches Binnenrecht nicht außer Kraft gesetzt werden können.
3. Die staatlich implementierten Maßnahmen zur Reduktion von THG-Emissionen
 - 3.1 Ordnungspolitische Ge- und Verbote (etwa Ausschleichen aus nicht regenerativem Wärmebezug)
 - 3.2 Fiskalpolitische Instrumente: Bepreisung von THG-Emissionen („CO₂-Bepreisung“)

Die politische Diskussion der letzten beiden Jahre macht deutlich: Für die Einhaltung nationaler und europäischer Reduktionsziele wird wesentlich - neben den Vorgaben für Effizienzstandards im Bau- und Verkehrssektor (GEG und die Vorgänger Regelungen der ENEC, Energieeffizienzgesetz, Flottengrenzwerteverbrauch) auf die Verteuerung von treibhausgasemittierenden Energiebezügen gesetzt, Verbote, z. B. von Öl- oder Gasheizungen, lassen sich demgegenüber schwer politisch durchsetzen.

Der aktuell national festgelegte Wert von 55 €/t CO₂ ist bereits eine erhebliche Erhöhung gegenüber dem Preis von 25 €/t im Startjahr 2021. Ab dem Jahr 2027 wird das aktuell geltende nationale Preisregime nach dem

Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) voraussichtlich durch ein EU-weites Handelsmodell von CO₂-Zertifikaten abgelöst, d. h. es wird keinen staatlich festgelegten CO₂-Preis mehr geben, sondern ein jeweils aktueller Marktpreis im Rahmen des EU-weiten Emissionshandels bezahlt werden müssen. Grundprinzip des Emissionshandels ist, über Preissignale und stetige Verknappung des Angebots Investitionen in den Brennstoffwechsel hin zu klimafreundlichen Energieträgern und in Effizienz zu begünstigen und anzureizen. Das heißt zum einen, dass eine genaue Prognose über Preisentwicklungen im Bereich der CO₂-Bepreisung in den Bereichen Gebäude und Verkehr nicht mehr möglich ist, sondern dass zukünftig mit Preiskorridoren kalkuliert werden muss. Zum anderen folgt daraus, dass mit einer Verteuerung von Energieträgern mit hohen THG-Emissionen zu rechnen sein wird. Diese Steuerungswirkung über Verteuerung von THG-Emissionen ist Ziel des Verfahrens.

Für die Nordkirche ist damit zu konstatieren:

1. Es gibt keine Prognose - und Planungssicherheit für die Kosten v.a. des Wärme- und Strombezugs aus nichtregenerativen Quellen.
2. Gebäude mit Wärme- und Strombezug aus nichtregenerativen Quellen stellen ein nicht zu kalkulierendes Kostenrisiko dar.

Das Umwelt- und Klimaschutzbüro hat dazu genauere Abschätzungen auf Basis der aktuellen Fachdiskussion erarbeitet (Anlage 3).

Der Klimaschutzplan 2022 – 2027 hatte bereits auf die Spannung von ambitionierten und realistischen Klimaschutzziele hingewiesen. Genau in diesem Zusammenhang ist die Zielsetzung dieser Novelle des Klimaschutzgesetzes zu verstehen: „(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2040 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität), wobei ausgehend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert erreicht wird.“ Diese aufgesplittete Zielsetzung ergibt sich aus diesen Überlegungen zu den Gelingensbedingungen:

1. Das Ziel 2035 90% Reduktion ist ambitioniert

- a) Auf der Basis der jetzigen Daten- und Informationslage (etwa der Machbarkeitsstudie zu einem klimaneutralen Gebäudebestand in der Nordkirche des Büros Wortmann-Energie) handelt es sich dabei um ein sehr ambitioniertes Ziel, zu dessen Erreichen sowohl erhebliche Verbesserungen in der Bereitstellung von Daten und in der Koordination der Transformationsprozesse in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche erforderlich sind als auch erhebliche finanzielle Investitionen für die Planung und Umsetzung der baulich-technischen Maßnahmen benötigt werden.
- b) Andererseits gilt aber auch: Die Nordkirche kann sich vom oben skizzierten gesamtgesellschaftlichen Transformationsdruck im Handlungsfeld 'Umstellung auf regenerativen Energiebezug' nicht lösen. Wir werden zudem im Blick auf die Frage „welche Kirche wir sein werden“ das Thema des dafür benötigten Gebäudebestands auch im klimapolitischen Kontext zu betrachten haben.
- c) Und letztlich: Den Investitionskosten gegenüberzustellen sind die Amortisationskosten durch geringeren Energiebezug bzw. eine möglichst frühe Vermeidung von CO₂-Bepreisungsrisiken.

Dass Glaubwürdigkeit in der Verkündigung als zentrales Vermögensgut durch eine den Rahmen unserer Möglichkeiten ausschöpfende Klimapolitik zu schützen ist, soll hier nur am Rande angemerkt werden.

2. Das Ziel 2035 90% Reduktion ist realisierbar

Mit der Gemeinsamen Handlungsvereinbarung zur Emissionsreduzierung im Gebäudereich haben sich alle Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene vertraglich verpflichtet „... bis zum 31.12.2027 die zu bilanzierenden THG-Emissionen um 60 % bezogen auf den Ausgangspunkt des im Klimaschutzplan 2022 genannten Bezugswertes - das Mittel zwischen 2019–2021 - zu reduzieren. Für die übrigen Gebäude, die sich nicht im Eigentum der Kirchenkreise befinden, wirken die Kirchenkreise mit geeigneten Maßnahmen darauf hin, dass insgesamt diese Reduktionsziele erreicht werden. Aktuelle Daten im noch nicht veröffentlichten Klimaschutzbericht für das Jahr 2023 zeigen: Es konnten bereits erhebliche Reduzierungen des Energieverbrauchs und der Emissionen erreicht werden, die die jährlichen Reduktionsziele der Handlungsvereinbarung übererfüllen!

THG-Emissionen 2023: - 28% gegenüber dem Durchschnitt 2019 - 2021

Energieverbrauch 2023: - 25% gegenüber dem Durchschnitt 2019 - 2021

Im Blick auf die Datenlage zeigt sich:

Auch wenn wir eine 90prozentige Reduktion als ambitioniert betrachten müssen, handelt es sich hier um ein für die Nordkirche durchaus erreichbares Ziel.

Absatz 2

Das KISchG verzichtet auf eigene Definitionen von Treibhausgasemissionen und folgt dem staatlichen Recht im BKG. Darüber hinaus ist der Text des Klimaschutzgesetzes im Blick auf die verwendete Begrifflichkeit angepasst worden: Der Begriff der „CO₂-Emissionen“ wurde durchgehend durch die Formulierung „Treibhausgasemission“ ersetzt, um hier die ganze Bandbreite der im Blick auf die Erderwärmung klimaschädlichen Emissionen zu erfassen.

Darüber hinaus wird bei dieser Überarbeitung des KISchG die Frage, welche Gebäude die Erhebungseinheit für die nordkirchliche Treibhausgasbilanz sind, klargestellt: Im Kontext der Energie- und Emissionsbilanz umfasst die Begrifflichkeit „kirchlich genutzt“ sowohl nach Darstellung der FEST als auch im nordkirchlichen Rahmen alle durch die verfasste Kirche genutzten Gebäude - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ebenfalls inklusive der Dienstwohnungen.

Zum anderen haben insbesondere die Gespräche im Klimaausschuss der Kirchenleitung die Notwendigkeit ergeben, auch das Thema „Landverpachtung“ in das Klimaschutzgesetz aufzunehmen. Treibhausgasemissionen der verpachteten kirchlichen Landflächen sind zwar nicht Teil der nordkirchlichen Klimabilanz. Dennoch soll dieses Themenfeld in den Blick genommen werden, damit mögliche Kosten in den Kirchenkreisen aus den Klimaschutzmitteln finanzierbar sind. Weiteres dann unten in §4 Absatz 2.

§ 3 Klimaschutzplan

Absatz 2 Nr. 1

Seit Inkraftsetzung des KISchG hat sich die Diskussion um die Möglichkeit, Treibhausgasemissionen durch rein kompensatorische Maßnahmen bilanziell zu neutralisieren, verändert. Auf dem Hintergrund von Überlegungen der FEST, die sich in der Rahmenrichtlinie der EKD niedergeschlagen haben, wird vorgeschlagen, diese Option nicht gänzlich auszuschließen, allerdings durchaus zurückhaltender im Sinne von „Regelungen“ in den Blick zu nehmen. Im Hintergrund stehen dabei Überlegungen der FEST, kompensatorische Maßnahmen nicht in die primäre THG-Bilanz einzutragen und auch den Rahmen anerkannter Kompensationsmaßnahmen eng zu fassen. Die Kompensation soll über privatrechtlich organisierte Unternehmen geschehen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind - wie derzeit etwa die Klima-Kollekte gGmbH. In der Richtlinie ist eindeutig aufgezeichnet, dass der Weg über Vermeidung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen beschritten

werden soll und erst – und nur dann ! - wenn diese beiden Möglichkeiten ausgeschöpft sind und keine weiteren Treibhausgasemissionen auf diesem Weg eingespart werden können, über eine Kompensation nachzudenken ist. Um jedoch sicherzustellen, dass die für dauerhafte THG-Reduktionen notwendigen strukturellen Veränderungen umgesetzt werden, empfiehlt die FEST, kompensierte Treibhausgasemissionen nicht in der Bilanzierung zu berücksichtigen, sondern den Zielwert und den Reduktionspfad ohne Kompensation zu definieren und auszuweisen.

Die jetzige Formulierung im KISchG geht davon aus, dass die Vorgaben der Klimaschutzrichtlinie für die nordkirchlichen Diskussionen orientierenden Charakter haben.

In der Gemeinsamen Handlungsvereinbarung zur Emissionsreduzierung im Gebäudebereich in der Nordkirche haben Kirchenkreise und landeskirchliche Ebene vereinbart: „Im Jahr 2025 wird es auf der Basis des Klimaschutzberichts 2024 eine Evaluation im Blick auf die für das Jahr 2027 vereinbarten Ziele geben. Auf dieser Basis können Reduktionsziele im Einzelnen verändert werden. Nicht zu reduzierende Emissionen können ebenfalls auf der Basis dieser Evaluation kompensiert werden.“ (Gemeinsame Handlungsvereinbarung zur Emissionsreduzierung im Gebäudebereich § 3 Evaluation). Es bleibt daher abzuwarten, wie – auf der Basis der EKD-Vorgaben - im Klimaausschuss der Kirchenleitung über die Praxis der Kompensation von Treibhausgasemissionen eine Verabredung getroffen werden kann.

Absatz 3

Im Sinne einer Aktualisierung der Fristenplanung weiterer Klimaschutzpläne wird dieser Text vorgeschlagen.

§ 4 Finanzierung

Absatz 1 Satz 1

Es wird vorgeschlagen, den jetzigen Finanzierungsmechanismus von mindestens 0,8 % beizubehalten und bis zum vorgegebenen Zieljahr der Treibhausgas-Neutralität, also bis einschließlich des Haushaltsjahres 2040 zu verlängern. Diese Verlängerung dient vor allem dazu, die auf dieser Basis finanzierten Stellen des Klima- und Energiemanagement in Kirchenkreisen bzw. der Landeskirche mittelfristig abzusichern. Auf der Basis dieser Mittel konnte in den letzten Jahren ein Expertisepool aufgebaut werden. Dieser wird angesichts der ambitionierten Zielsetzung im Klimaschutz in den nächsten Jahren dringend benötigt.

Absatz 2 Nr. 1

Es wird vorgeschlagen, den Kirchenkreisen einen weiteren Gestaltungsspielraum in der Frage, welche Maßnahmen aus den gemäß §4 Absatz 1 generierten Finanzmitteln zu geben, die Vorrangigkeit von Baumaßnahmen ist daher gestrichen.

Absatz 2 Nr. 2

Es handelt sich bei der Überarbeitung zum einen um eine Annäherung an die bisherige Praxis: Aus dem ursprünglichen Energiecontrolling ist in der Arbeitsplatzbeschreibung de facto ein komplexeres Energiemanagement geworden, das den gesamten Komplex des Wärme- und Strombezugs hinsichtlich energetischer Optimierung betrachtet.

Zum anderen wird vorgeschlagen, auch das Thema „Landverpachtung“ in den Blick des Klimamanagements zu nehmen. Im Sinne des Verursacherprinzips fließen Treibhausgasemissionen zwar nicht in die nordkirchliche Klimabilanz. Dennoch gehört die Frage der Verpachtung von Kirchenland mittelbar in dieses Zielbild einer schöpfungsfreundlichen Kirche. Das Klimaschutzgesetz schafft so die Möglichkeit, auch Maßnahmen dieses Handlungsfelds zu finanzieren.

§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

Absatz 2

Absatz 2 wurde im Blick auf die Veränderungen im Energiemanagement neu formuliert. Der Begriff der „CO₂-Emissionen“ wurde auch hier durch die Formulierung „Treibhausgasemission“ ersetzt, um hier die ganze Bandbreite im Blick auf die Erderwärmung durch klimaschädliche Emissionen zu erfassen.

Es wurde ebenfalls redaktionell verdeutlicht, dass die Erhebungseinheit für Verbrauchsdaten die Gesamtheit der kirchlich genutzten Gebäude ist.

Zur Operationalisierung des Terminus ´in kirchlicher Nutzung befindliche Gebäude´ soll hier erläuternd angeführt werden: Im Kontext der Energie- und Emissionsbilanz umfasst die Begrifflichkeit „kirchlich genutzt“ sowohl nach Darstellung der FEST als auch im nordkirchlichen Rahmen alle durch die verfasste Kirche genutzten Gebäude, unabhängig der Eigentumsverhältnisse und inklusive Dienstwohnungen. Das bedeutet zum einen, dass sowohl eigengenutztes Eigentum als auch angemietete Gebäude bilanziert werden und schließt zum anderen auch Pastorate mit ein. Da die im Energiecontrolling erfassten Verbrauchsdaten auch für die jährliche Energie- und Emissionsbilanz der Nordkirche genutzt werden können, richtet sich dessen Rahmen seit Anfang an auch nach den Empfehlungen der FEST zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen (vgl. § 7 Absatz (5) Nr. 3 KISchG). Die Empfehlung der FEST war und ist „auf Grund der besonderen Rolle von PfarrerInnen bzw. PastorInnen und ihres als Dienstwohnung genutzten Pfarrhauses/Pastorats“ diese Gebäude in der Bilanzierung der THG-Emissionen mitzuerfassen.

Absatz 3

Die Verbrauchsdaten sollen - wenn möglich - zeitnaher an den Kirchenkreis geliefert werden – dies ist im Zuge der Einführung von intelligenten Messsystemen des sog. ´smart meterings´ zunehmend möglich, setzt aber die Umstellung von derzeit vorhandenen Zählwerkklipenzpunkten auf automatische Zähler voraus. Die Zielsetzung insgesamt ist dabei, die Zeitverzögerung zwischen Berichtsjahr und Diskussion der Daten im Rahmen der jährlichen Klimaschutzberichte so weit als möglich zu reduzieren, um Steuerungseffekte durch eine valide Datenbasis zu ermöglichen

Absatz 4

Es wurde darauf hingewiesen, dass die in Nutzung befindlichen Gebäude die Erhebungseinheit sind. Auch der Aspekt der Umsetzung von klimaschutzwirksamen Maßnahmen wurde hinzugefügt,

Absatz 5

Außer im Gebäudebereich entstehen Treibhausgasemissionen in der Nordkirche vor allem im Bereich der Mobilität. Die Datenerfassung - eine notwendige Grundlage für steuerndes Handeln – ist hier noch in den ersten Anfängen begriffen. Die Mitwirkungspflicht von Kirchengemeinden an dieser Datenerfassung wird hier als gesetzt eingetragen.

Im Rahmen der Vorgaben der Klimaschutzrichtlinie der EKD „§ 8 Datenerhebung“ gilt „Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an eine vom Rat der EKD beauftragte Institution übermittelt, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus in der EKD zu ermöglichen.“ Im Rahmen der Endfassung des Konzepts zur Bilanzierung kirchlicher Treibhausgasemissionen bzw. des Roadmap-Monitorings hat die beauftragte FEST als Fachstelle dazu notwendige Abfragetools entwickelt, die erste Abfrage für die Erhebung der Treibhausgas-Bilanzierung der Bereiche Gebäude und Mobilität in den Gliedkirchen ist von Seiten der FEST zur Jahresmitte 2025 für das Berichtsjahr 2024 vorgesehen. Um die Zulieferung von Daten an die EKD zu gewährleisten, wurde dies Berichtspflicht hier eingefügt.

§ 6 Aufgaben der Kirchenkreise

Absatz 1

Absatz 1 wurde ebenfalls im Blick auf die Veränderungen im Energiemanagement neu formuliert: Aus einem reinen Energiecontrolling ist mittlerweile ein Energiemanagement geworden. (s.o. § 4 Absatz 2 Nummer 2).

Absatz 2

Das Handlungsfeld „Landverpachtung“ wurde eingefügt (s.o. § 4 Absatz 2)

Absatz 4

Es wurde bereits in der Begründung darauf hingewiesen: Wenn nordkirchlicherseits gesamt-kirchliche Klimaziele gesetzlich vorgegeben sind, ist eine Koordination der Transformationsprozesse in den unterschiedlichen Gliederungsebenen unabdingbar. Ein gemeinsames Wissen über die Prozesse in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der landeskirchlichen Ebene soll über diese Regelung ermöglicht werden.

In ähnlicher Weise hat die Hannoversche Landeskirche in ihrem Klimaschutzgesetz vom November 2023 beschlossen, jeden Kirchenkreis zu verpflichten, bis zum 31.12. 2024 „vier Managementkonzepte für folgende Themen zu erstellen:

- Energie,
- Mobilität,
- nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland,
- Produktion von regional erzeugtem Strom.“

Die Zeitbindung „2028“ im nordkirchlichen Klimaschutzgesetz gibt den jetzigen Kirchengemeinderäten für das Handlungsfeld Gebäude dafür die gesamte Wahlperiode Zeit.

Absatz 5

Nr. 1: Es wurde (die bisher geübte Praxis) verdeutlicht: Die Erhebungseinheit für die Verbrauchsdaten der Kirchenkreise sind auch die Gebäude der Kirchengemeinden nach § 2 Absatz 2.

Nr.2: Auch hier gilt wie bereits in § 5 Absatz 2 festgelegt: Erhebungseinheit sind alle in der kirchlichen Nutzung befindlichen Gebäude des Kirchenkreises.

Nr. 3 Der missverständliche Begriff „Energieumwandlung“ wurde ersetzt durch: „Energiebedarfe“, ebenso wurde auf die genutzten Gebäude als Gestaltungseinheit hingewiesen.

Nr. 4 Im Mobilitätsmanagement wurde der Aspekt der klimaschonenden Abwicklung der Mobilität ergänzt sowie die Aufgabe der Datenerhebung im Bereich der Mobilität hinzugefügt.

Nr. 5 geändert wie § 2 Absatz 2.

Absatz 7

Begriffsklärung analog zu § 2 Absatz 2.

§ 7 Aufgaben der Landeskirche

Absatz 1

Satz 2: Der § 7 wurde an dieser Stelle und im Absatz 5 ebenfalls im Blick auf die Veränderungen im Energiemanagement neu formuliert: Aus einem reinen Energiecontrolling ist mittlerweile ein Energiemanagement geworden

Absatz 2

Das Handlungsfeld „Landverpachtung“ wurde eingefügt. (s. § 4 Absatz 2 Nr. 2)

Absatz 5 Nr. 3 und 5

Analog zur Erhebungseinheit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird auch für die Landeskirche klargestellt, dass die genutzten Gebäude Erhebungseinheit der THG-Daten und damit Teil der Anpassungsmaßnahmen sind.

Absatz 6

Im Mobilitätsmanagement wurde der Aspekt der klimaschonenden Abwicklung der Mobilität ergänzt sowie die Thematik der Erfassung von Datenerhebungen im Bereich der Mobilität - s.a. § 6 Absatz 5 Nr. 4. Der Absatz wurde auf der Basis der EKD-Klimaschutzrichtlinie neu hinzugefügt, er beschreibt die Aufgabe der landeskirchlichen Ebene hinsichtlich der Datenzulieferung an die EKD: Diese sieht vor (Klimaschutzrichtlinie-EKD § 8): Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an eine vom Rat der EKD beauftragte Institution übermittelt. Auf der Basis der Empfehlungen der Roadmap (1.1. Nr. 5) werden von der beauftragten Fachstelle Daten zu den Bereichen Gebäude und Mobilität erhoben.

Sinnvollerweise werden die Daten für den Klimaschutzbericht der Nordkirche kongruent zu den von der EKD erwarteten Datensätzen erhoben und dargestellt.

§ 8 Kirchliche Gebäude

Der bisherige § 8 „Anpassung des kirchlichen Rechts“ regelte kirchengesetzlich die Handlungsfelder Mobilität (Absatz 1), Dienstwohnungen (Absatz 2) und Beschaffungen (Absatz 3).

Im Blick auf die Klimafolgen kirchlicher Rechtssetzung wurde über die Möglichkeit einer regelhaften Klimafolgeprüfung beraten – analog zur Folgenabschätzung im Kinder- und Jugendgesetz (KGJ § 20), diese würde eine standardisierte Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten ermöglichen. Entscheidungsleitend war allerdings die Überlegung, dass sich diese Klimafolgeprüfung lediglich auf die tatsächlich klimarelevanten Handlungsfelder beziehen sollte – dies muss dann in jedem Einzelfall überlegt werden. Die Option einer regelhaften Überprüfung kirchlicher Rechtssetzung wurde daher verworfen.

Absatz 1

Die Regelungen zu Mobilität wurden in einem neu eingefügten § 9 Mobilität dargestellt.

Absatz 2

Der im alten § 8 Absatz 2 enthaltene Auftrag hat sich als nicht umsetzbar herausgestellt. Insbesondere bei dem Versuch, die Vorschriften zur Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu überarbeiten, stellte sich der Auftrag, neben anderen wertbildenden Eigenschaften auch den energetischen Zustand der Gebäude einfließen zu lassen, als ein Faktor heraus, der das ohnehin komplexe Ansinnen, die Vorschriften zu vereinheitlichen, noch zusätzlich verkomplizierte. Bereits bei der Ermittlung der Ausgangswerte für den örtlichen Mietwert, der voraussichtlich an den steuerlichen Mietwert anknüpfen wird, können bei der Bewertung der Beschaffenheit der Dienstwohnung bereits Elemente der energetischen Beschaffenheit Berücksichtigung gefunden haben. Dies hängt davon ab, ob die Dienstwohnung angemietet ist oder sich im Eigentum des Dienstwohnungsgebers befindet und ob sie im Geltungsbereich eines Mietspiegels oder in Gebieten, in denen das sog. Bodenrichtwertverfahren angewendet wird, liegt. Die bisher vom Klimaschutzgesetz zu berücksichtigenden wertbildenden energetischen Maßnahmen dürften jedoch nicht doppelt gewertet werden. Wie energetische Maßnahmen Berücksichtigung finden, ist außerdem von Mietspiegel zu Mietspiegel jeweils unterschiedlich geregelt. Schon die vorausgesetzte flächendeckende Ermittlung des energetischen Zustandes jeder einzelnen Dienstwohnung löste vielfache Bedenken in Hinblick auf die Art und Weise der Erstellung von „Energieausweisen“, der damit verbundenen Kosten und des Verwaltungsaufwandes aus. Jegliche Art der Ermittlung des energetischen Zustands bringt eigene Schwierigkeiten mit sich. Dieser Aufwand ließe sich nur vertretbar betreiben, wenn mit ihm ein messbarer und transparent nachvollziehbarer Mehrwert im Sinne einer echten Lenkungswirkung erreicht werden kann. Die Streichung des Absatzes 2 ermöglicht dem Landeskirchenamt mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe das Ziel der Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen zu verfolgen,

ohne von vorneherein auf eine Lösung zusteuern zu müssen, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis in Zeiten von Verwaltungsvereinfachung nicht ausreichend zu bemessen ist. Insbesondere werden ähnliche Lenkungsmaßnahmen von Staats wegen auch durch das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz - CO2KostAufG) verfolgt. Die vorgesehene Streichung des alten § 8 Absatz 2 soll der zuständigen Stelle mehr Raum geben, zu entscheiden, welcher Weg letztendlich für das Erreichen des gemeinsamen Ziels, des Einsparens von CO₂, der am besten geeignet ist. Dass die Dienstwohnungsverordnung wie auch die veraltete Nordelbische Pastorateausstattungsverordnung, die Mecklenburger Dienstwohnungsverwaltungsvorschrift und Pommersche Pfarrhäuserbauverordnung dringend zu novellieren und zu vereinheitlichen sind und hier selbstverständlich auch der Klimaschutz einzufließen hat, ist den Beteiligten bewusst. Mit der Überarbeitung wurde bereits begonnen.

Absatz 3

Regelungen zur klimaschonenden Beschaffung werden mittlerweile im Rahmen der Beschaffungsverwaltungsvorschrift (BeschVwV) getroffen.

§ 8 Neu: Kirchliche Gebäude

Es wird vorgeschlagen, das Thema „Kirchliche Gebäude“ mit einem eigenen Paragraphen in das Klimaschutzgesetz aufzunehmen.

Absatz 1

Das Kirchbaugesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG) liefert hierzu nur eine allgemeine Liste normativer Kriterien, u.a. den Klimaschutzaspekt: „§ 20 (1) „Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit, Teilhabeförderung und Umweltschutz einschließlich Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu achten.“ Es wird deshalb an dieser Stelle eine ausführliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen.

Absatz 2

Auf der Basis des Klimaschutzkonzepts der Nordkirche aus dem Jahr 2012 fallen ca. 80 % aller bilanzierten Treibhausgasemissionen im Bereich der Gebäude an, davon ca. 10 % durch Strombezug und 90 % im Bereich des Bezugs von Wärme.

Der Anteil von Strom aus regenerativen Quellen betrug nordkirchlich auf der Basis des letzten Klimaschutzberichts 2022 73 %. Im Umkehrschluss heißt das, dass immer noch 27 % des Strombedarfes aus nicht regenerativen Quellen bezogen wird. Hochwertiger Ökostrom kann mit dem Abschluss entsprechender Versorgungs-Verträge bezogen werden. Dazu sind im Gegensatz zur Umstellung auf Wärmebezug aus regenerativen Quellen nicht zwingend Investitionen in eigene Erzeugungsanlagen notwendig, sondern lediglich die Umstellung von Lieferverträgen. Diese im Vergleich zu anderen Maßnahmen mit geringem Aufwand realisierbare Maßnahme wird auch in anderen Landeskirchen (z.B. EKBO) mit Fristsetzung vorgegeben. Im Klimaschutzgesetz wird daher an dieser Stelle die Verbindlichkeit des Strombezugs aus regenerativen Quellen festgelegt.

Die Formulierung „die nach dem jeweils höchst erreichbaren Standard zertifiziert sind“ greift die in jüngster Zeit vorgelegten Untersuchungen zur Validität von Zertifikaten zu Ökostrom auf. (Concordia University Montreal 2022: [Renewable energy certificates threaten the integrity of corporate science-based targets | Nature Climate Change](#)). Hier ist leider zu konstatieren, dass Grünstromzertifikate nicht generell ein Beleg für emissionsfreie Stromerzeugung sind. Auf der Basis der Beschaffungsverwaltungsvorschrift (BeschVwV Anlage1) kann lediglich eine Zertifizierung von OK-Power oder ähnlichem dem Klimaschutzziel der Nordkirche genügen.

Absatz 3

Im Klimaschutzgesetz soll eine explizite Ermächtigung der Kirchenleitung, im Blick auf das Klimaschutzziel der Nordkirche Näheres durch RVO zu regeln, eingefügt werden. Als mögliche Regelungsthemen werden genannt eine Begrenzung des Heizwärmebedarfs, der Aspekt der Klimawirkungsprüfung von Baumaßnahmen sowie die Thematik der klimaschutzrelevanten Baustandards.

Ziel der Regelungen ist es, Kirchengemeinden und Planungsbüros wie auch der kirchlichen Aufsicht spezifische und überprüfbare Kriterien für das kirchliche Bauen an die Hand zu geben und so die klimaschutzorientierte Ausführung von Baumaßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise sollen strukturelle Hemmnisse abgebaut werden, die sich bei konkreten Bauvorhaben und bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen identifizieren lassen und Klimaschutzinvestitionen be- oder verhindern.

Nr. 1

Die Vorgaben des bundesweit geltenden Baurechts zu energetischen Standards für die Bestandssanierung und den Neubau richten sich nach dem GEG und gelten aktuell auch für das kirchliche Bauen in der Nordkirche. Kirchgebäude sind allerdings nach GEG § 47 Abs. 1 keine Gebäude, die mind. 4 Monate auf Innentemperatur von mind. 19° C beheizt werden, sie sind daher ausgenommen. Bei Baudenkmalern kann nach § 105 vom GEG abgewichen werden. Diese Standards entsprechen jedoch vielfach nicht dem, was aus Umwelt- und Klimaschutzperspektive notwendig ist, oder auch nach Wirtschaftlichkeitskriterien unter dem Aspekt der Lebenszykluskosten sinnvoll ist.

Unter anderem aus diesem Grund haben sich in der kommunalen Baupraxis in den vergangenen Jahrzehnten verbreitet weitergehende Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutz etabliert. Beispielsweise hat das Land Schleswig-Holstein für alle öffentlichen Gebäude in der Verwaltung durch die GMSH für den Wärmebedarf einen Zielwert von 50 kWh/m² gesetzt, und Dämmstärken sind bis zu den jeweiligen Sprungkosten zu erhöhen. Auch die Zertifizierungsstandards des BNB (Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen) setzen umfangreichere und strengere Zielkriterien als das GEG. Öffentliches Bauen hat damit eine Vorbildwirkung, die auch das kirchliche Bauen entfalten sollte. Daher sollen für das kirchliche Bauen in einer RVO-Zielwerte für den energetischen Standard von Neubauten und bei der Bestandssanierung festgelegt werden, die über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausreichen.

Nr. 2

In der Praxis werden zahlreiche Baumaßnahmen geplant und ausgeführt, ohne dass Klimaschutzoptionen in ausreichendem Maße geprüft oder umgesetzt werden. In der Folge werden aktuell z. B. noch zahlreiche Heizungen für den Einsatz fossiler Brennstoffe errichtet, die bis zum Zieljahr 2035 noch nicht das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben und somit – den Klimaschutzzielen der Nordkirche entsprechend - frühzeitig Ersatzinvestitionen erzwingen würden. Zudem ist aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der CO₂-Bepreisung bzw. der Energiepreissteigerungen in den kommenden Jahren damit zu rechnen, dass hohe Kostenbelastungen erwachsen, wenn nicht der Energiebedarf insgesamt sinkt und der Umstieg auf erneuerbare Quellen gelingt. Gegenstand einer Prüfung ist daher das Kriterium, inwieweit die Maßnahme sich positiv oder negativ aus den Klimaschutz auswirkt - Alle Baumaßnahmen des Hochbaus, die den Kirchenkreisen oder dem Landeskirchenamt zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt werden müssen, sind einer Bewertung der Auswirkungen auf den Klimaschutz zu unterziehen.

Kriterien dabei könnten sein:

- Energiebedingte CO₂-Emissionen im laufenden Betrieb (Wärme- und Stromverbräuche auf Basis einer Bedarfsermittlung bzw. Prognoseberechnung)
- Energetische Amortisationszeit der geplanten Dämmstoffe
- Weitere Kriterien zur qualitativen Einschätzung: Strom-, Beheizungs- und Lüftungskonzept, sommerlicher Wärmeschutz, Dach- und/oder Fassadenbegrünung

- Sonstige Umweltkriterien (z. B. Flächenverbrauch bebaute Fläche)
- Einsatz von sog. 'Grauer Energie' in der Gesamtbetrachtung (Herstellung, Transport, Bau, Entsorgung und Nachhaltigkeit der relevanten Baustoffe)

In der Beschlussvorlage zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung könnte die Bewertung in Kurzform wie folgt dargestellt sein:

Gesamtbewertung bzgl. Auswirkungen auf den Klimaschutz zum vorgelegten Projekt/der Baumaßnahme:

- positiv (z. B. klimaschonende Sanierungsmaßnahmen)
- gering (z. B. Neubauten mit ambitioniertem klimaschonendem Konzept)
- moderat (z. B. Neubauten im Passivhausstandard)
- negativ (kein klimaschutztaugliches Gesamtkonzept / denkmalbedingte Einschränkungen).

Ziel im Verfahren muss es dabei sein, diese Bewertungsmatrix sehr einfach und unkompliziert bedienen bzw. ausfüllen zu können, um den Verwaltungsaufwand auf ein fachlich notwendiges Minimum zu beschränken.

Nr. 3

Die Wahl von Baustoffen in der Baukonstruktion, die Baukonstruktion selbst und die Auswahl von technischen Systemen für die technische Gebäudeausstattung, insbesondere zur Wärmeversorgung, sind grundlegende Entscheidungen, da sie die Qualität eines Gebäudes für die Jahrzehnte der auf die Baumaßnahmen folgenden Nutzungsphase prägen. Sie haben Einfluss auf allgemeine Aspekte wie die technische Qualität, die Betriebsanforderungen und -kosten oder die Aufenthaltsqualität der kirchlichen Gebäude. Im Hinblick auf den Klimaschutz sind die Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch und die Umwelteffekte aus der Herstellung, Nutzung und späteren Entsorgung von Baustoffen (Lebenszyklus) relevant.

Vor dem Hintergrund der kirchlichen Baupraxis sind spezifische Regelungen u.a. für folgende Aspekte sinnvoll:

- Erarbeitung und Vergleich von Ausführungsvarianten und ihrer Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen und/oder andere Umwelteffekte sowie eine Vollkostenanalyse als verpflichtender Bestandteil der Maßnahmenplanung. Eine Begründungspflicht für andere als die klima- und umweltschonendsten Ausführungsvarianten.
- Gebäudeseitige Installation von E-Ladepunkten für Elektroautos bei Neubau und Erneuerung der elektrischen Anschlüsse und Leitungen
- Vorzug von Low-Tech-Lösungen für TGA (Technische Gebäudeausrüstung), um den Wartungs- und Betriebsaufwand gering zu halten.
- Ausschluss von Baustoffen, bei deren Herstellung grundlegende Umwelt- und Sozialstandards nicht eingehalten werden können (zum Beispiel Tropenholz) – analog zu Vorgaben der öffentlichen Hand
- Bei Heizungserneuerung:
 - Anschluss an Wärmenetz priorisieren und verpflichtend prüfen.
 - Verpflichtung zu externer Fachplanung inkl. Heizlastberechnung sowie zur Prüfung grundlegender energetischer Einzelmaßnahmen (Dämmung oberste Geschossdecke, Kellerdecke)
 - Genehmigung des Einbaus von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Heizungsanlagen nur noch in begründeten Ausnahmefällen
 - Betrieb von Holzheizungen nur bei Verwendung lokaler Holzquellen oder als Hybridsysteme mit anderen klimafreundlichen Wärmequellen
- Entsiegelungsgebot: Für die Gestaltung der Außenanlagen sollte der Grundsatz der geringstmöglichen Versiegelung/größtmöglichen Entsiegelung unter Beachtung der Möglichkeiten für den Hochwasserschutz gelten

- Zum Schutz vor sommerlicher Überhitzung von Gebäuden sollte eine Begrünung Priorität haben und es sollten heimische und klimarobuste Laubbäume/Gehölze für die Beschattung der Hüllflächen eingesetzt werden

§ 9 Mobilität

Fragen des Klimaschutzes wurden bereits bei einer Überarbeitung der Reisekostenverordnung (RkVO) berücksichtigt, aktuell sind weitere Anpassungen - auch im Blick auf die Vorgaben des Klimaschutzplans 2022 – 2027 für dieses Handlungsfeld - in Arbeit. Diese betreffen vor allem die Frage, wie über eine Vergütungsregelung Anreize für klimaschonende Mobilität gesetzt werden können. Im Klimaschutzgesetz soll daher lediglich eine Ermächtigung der Kirchenleitung, den Aspekt der Klimaschutz bzw. des Klimaschutzes in der Vergütung von Reisekosten durch Rechtsverordnung zu regeln, eingetragen werden. Da das KISchG gegenüber der RkVO eine übergeordnete Rechtsnorm darstellt, werden hier alle für die Durchführung von Dienstreisen relevanten Zielsetzungen genannt – also neben Aspekten des Umwelt- und Klimaschutzes auch die Kriterien Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Veränderung des Individualverhaltens im Blick auf Mobilität nur ein Element in diesem Handlungsfeld sein kann. Das Verhalten von Haupt- und Ehrenamtlichen bewegt sich im Spannungsfeld individueller Mobilitätsmöglichkeiten und -präferenzen, Angeboten des ÖPNV und vor allem der institutionalisierten Mobilitätserwartungen. Aus diesem Grund wird es darauf ankommen, im Kontext von Kirchenkreisen und Gemeinden bzw. der landeskirchlichen Ebene diese Erwartungen und Gewohnheiten mit der Frage nach klimaschonenderer Mobilität zu verändern – dafür sind regional angepasste Mobilitätsmanagementkonzepte ein wichtiger Baustein. Dass diese im Spannungsfeld von Zielkonflikten wie Zeit- und Ressourcenaufwand, Präsenz kirchlicher Arbeit in der Fläche und eben Klimaschutz ausgearbeitet werden müssen, sei hier nur angemerkt.

§ 10 Klimabeirat

Die Kirchenleitung hatte in ihrer Sitzung vom 15.01.2022 einen Klimaausschuss eingesetzt. In diesem Ausschuss arbeiteten mit:

- zwei Mitglieder der Kirchenleitung
- jeweils ein von jedem Kirchenkreisrat aus seiner Mitte nominiertes Mitglied,
- eine Vertretung aus den Hauptbereichen,
- der Leiter des Umwelt- und Klimaschutzbüro,
- Mitglieder der Dezernate B, F und T aus dem Landeskirchenamt
- sowie Mitglieder der jungen Nordkirche.

Der Klimaausschuss hatte die Aufgabe, die Maßnahmen der unterschiedlichen Gliederungsebenen der Nordkirche im Bereich des Klimaschutzes zu koordinieren und zu verbessern. Es wurde besonders im Haupthandlungsfeld des Klimaschutzes, der Reduktion von Emissionen, nach einer gemeinsamen Strategie für Kirchenkreise und landeskirchliche Ebene gesucht.

Absatz 1

Mit der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Emissionsreduzierung im Gebäudebereich“ vom September 2023 ist eine erste gemeinsame Strategie der Nordkirche für einen klimaschonenden Gebäudebestand in der Nordkirche entwickelt worden. Angesichts der föderalen Struktur der Nordkirche, den in den jeweiligen Regionen unterschiedlichen Rahmenbedingungen für Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich sowie den verschiedenen Mobilitätsbedingungen (s.o. zu § 9) innerhalb der Nordkirche bietet es sich an, weitere Maßnahmen im Klimaschutz auf der Basis verbindlicher Vereinbarungen durchzuführen.

Absatz 2

Es ist daher sinnvoll, dieses Gremium kirchengesetzlich zu verankern. Seine Zusammensetzung aus Mitgliedern der Kirchenkreisträte und der Kirchenleitung spiegelt dabei die Grundidee wider: Es handelt sich nicht um einen Fachausschuss, sondern um ein Koordinationsgremium der politischen Leitungsebenen analog zum Modell des Finanzbeirats. Die Zusammensetzung wird hier im Grundsatz geregelt, weitere Details kann die Kirchenleitung auf dem Wege einer Ermächtigungsregelung durch eine RVO bestimmen lassen.

Analog zur Aufgabe der ebenenübergreifenden Koordination nordkirchlicher Gliederungsebenen und zur Zusammensetzung des Finanzbeirats (Artikel 124 der Verfassung) soll dieses Gremium den Titel „Klimabeirat“ tragen. Die Frage nach einer verfassungsgemäßen Beteiligung von ehrenamtlichen Mitgliedern wird im Rahmen einer entsprechenden Rechtsverordnung zu klären sein.

gez. Dr. Christoph Schöler, Dr. Matthias Triebel, Dirk Behrens, Vera Sauer

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Klimaschutzgesetzes**

Das Klimaschutzgesetz vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426; 2016 S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert
 - a. In Satz 2 werden die Wörter „zu überprüfen“ durch das Wort „umzusetzen“ ersetzt.
 - b. In Satz 4 wird das Wort „Klimagerechtigkeit“ ersetzt durch die Wörter „globalen Zusammenhängen von Klimagerechtigkeit“.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2040 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität), wobei ausgehend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert erreicht wird. Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes werden gemäß den Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), in der jeweils geltenden Fassung definiert.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Regelungen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen orientiert an der Klimaschutzrichtlinie - EKD vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145) in der jeweils geltenden Fassung;“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Klimaschutzplan ist durch Beschluss nach Absatz 1 spätestens nach Ablauf von sechs Jahren fortzuschreiben.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2040“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „insbesondere Baumaßnahmen“ gestrichen und der Begriff „CO₂-Emissionen“ durch den Begriff „Treibhausgasemissionen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Einrichtung eines Energie- und Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Landverpachtung und Beschaffung und“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden

(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer in kirchlicher Nutzung befindlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und Treibhausgasemissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.

(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Absatz 2 regelmäßig, in der Regel monatlich, als Grundlage für das Energiemanagement an den Kirchenkreis.

(4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die in kirchlicher Nutzung befindlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft und beschließen über die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes.

(5) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände wirken an der Datenerhebung im Bereich der Mobilität mit.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie richten dazu ein Energie- und Klimaschutzmanagement ein.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort Mobilität ein Komma und das Wort „Landverpachtung“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach „betroffenen Kirchengemeinden“ die Wörter „bis Ende 2028“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Energie- und Klimaschutzmanagement des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises und die Sammlung der entsprechenden Daten der Gebäude der Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 2;
2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die Gebäude im Kirchenkreis nach Nummer 1;
3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von kirchlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötigen Energiebedarfe zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren bzw. klimaschonend abzuwickeln (Mobilitätsmanagement) sowie Mitwirkung an der Datenerhebung im Bereich der Mobilität;
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).“

e) In Absatz 7 wird jeweils das Wort „CO2-Bilanz“ ersetzt durch das Wort „Treibhausgas-Bilanz“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie richtet dazu ein Energie- und Klimaschutzmanagement ein.“

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort Mobilität ein Komma und das Wort „Landverpachtung“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Energie- und Klimaschutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3;
3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die kirchlich genutzten Gebäude der Landeskirche;
4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche;
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von kirchlich genutzten Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energiebedarfe zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die Treibhausgas -Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren bzw. klimaschonend abzuwickeln (Mobilitätsmanagement) sowie Mitwirkung an der Erhebung im Bereich der Mobilität;
7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die Treibhausgas -Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).“

d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Die Kirchenleitung berichtet der Evangelischen Kirche in Deutschland jährlich auf der Basis der Klimaschutzrichtlinie - EKD vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145) in der jeweils gültigen Fassung über die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen und die Energiebedarfe sowie die Treibhausgasemissionen der kirchlichen Körperschaften im Bereich Gebäude. Die Erhebung der Daten für den Bereich der Mobilität erfolgt nach Maßgabe der Klimaschutzrichtlinie - EKD.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Kirchliche Gebäude

(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist das Klimaschutzziel nach § 2 zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind zu achten.

(2) Kirchliche Stellen beziehen in ihren selbst genutzten Gebäuden spätestens bis Ende 2026 ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen, die nach dem jeweils höchst erreichbaren Standard zertifiziert sind.

(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen

1. über Zielwerte für die Begrenzung des Heizwärmebedarfs für Neubau und Bestandsoptimierung;
2. zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung bezüglich des Einführens einer Prüfung zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2;
3. zu Baustandards unter Gesichtspunkten der Energieeinsparung und des umweltschonenden Bauens und Sanierens.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Mobilität

(1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie unter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

(2) Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

10. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Koordination der Klimaschutzmaßnahmen

(1) Zur Koordination der Klimaschutzmaßnahmen der kirchlichen Körperschaften sollen gemeinsame Handlungsvereinbarungen der Kirchenkreise und der Landeskirche getroffen werden. Diese regeln die Kooperation und Koordination sowie das gemeinsame Controlling der Klimaschutzmaßnahmen im Blick auf das Klimaschutzziel nach § 2. Sie enthalten für die verabredeten Handlungsfelder verbindliche Zwischenziele und Transformationspfade zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.

(2) Es wird ein Klimabeirat gebildet. Die Kirchenleitung entsendet zwei Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied aus ihrer Mitte, davon wenigstens ein ehrenamtliches Mitglied. Jeder Kirchenkreisrat entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte. Die Junge Nordkirche entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitz und kann das Nähere zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Klimabeirates auch im Blick auf die Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitglieder durch Rechtsverordnung regeln.“

11. Der bisherige § 9 wird § 11.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Kirchengesetz
zur Förderung des Klimaschutzes
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-
deutschland
(Klimaschutzgesetz – KISchG)**

**Vom 31. Oktober 2015
(KABl. S. 426, 2016 S. 102)**

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutz-
gesetzes**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz be-
schlossen:

Artikel 1

Änderung des Klimaschutzgesetzes

Das Klimaschutzgesetz vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016
S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 1

Zweck des Kirchengesetzes

¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet.

²Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. ³Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen mindernde Maßnahmen. ⁴Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. ⁵Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.

§ 1 wird wie folgt geändert:

²Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, **umzusetzen**, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln.

⁴Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis **von globalen Zusammenhängen von Klimagerechtigkeit** bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert.

§ 2

Klimaschutzziel

(1) ¹Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität). ²Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch die Nordkirche verursacht werden.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2040 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität), wobei ausgehend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert erreicht wird. ²Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes werden gemäß den Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), in der jeweils geltenden Fassung definiert.“

<p>(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).</p>	
--	--

§ 3

Klimaschutzplan

(1) ¹Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt. ²Die jeweilige kirchliche Körperschaft entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:

1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
2. eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge und der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union;
3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen;
4. Vorschläge für die Kompensation von CO₂-Emissionen;
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

(3) ¹Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 beschlossen. ²Der Klimaschutzplan ist durch Beschluss nach Absatz 1 spätestens nach Ablauf von sechs Jahren fortzuschreiben.

§ 3 wird wie folgt geändert:

4. Regelungen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen orientiert an der Klimaschutzrichtlinie - EKD vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145) in der jeweils geltenden Fassung;

(3),,Der Klimaschutzplan ist durch Beschluss nach Absatz 1 spätestens nach Ablauf von sechs Jahren fortzuschreiben.“

(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.	
--	--

§ 4

Finanzierung

(1) ¹Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden. ²Von der Verwendung des Mindestbetrages nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 (KABl S. 26, ABl. S. 114) ausgenommen.

(2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,

§ 4 wird wie folgt geändert:

(1)¹Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres **2040** verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden.

1. die Förderung von Maßnahmen, ~~insbesondere Baumaßnahmen,~~ der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,

<p>2. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und</p> <p>3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.</p>	<p>In Absatz 2 Nummer 1 wird der Begriff „CO₂-Emissionen“ durch den Begriff „Treibhausgasemissionen“ ersetzt.</p> <p>In Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst: „2. die Einrichtung eines Energie- und Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität, Landnutzung und Beschaffung und“</p>
---	--

§ 5

Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer dem Energiecontrolling unterliegenden kirchlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und CO₂-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.

(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Absatz 2 regelmäßig zum Zweck des Energiecontrollings an den Kirchenkreis.

(4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.

(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer **in kirchlicher Nutzung befindlichen** Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und **Treibhausgasemissionen** reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.

(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Absatz 2 regelmäßig, **in der Regel monatlich, als Grundlage für das Energiemanagement** an den Kirchenkreis.

(4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die **in kirchlicher Nutzung befindlichen** Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft und beschließen über die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes.

	<p>(5) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände wirken an der Datenerhebung im Bereich der Mobilität mit.“</p>
--	--

§ 6

Aufgaben der Kirchenkreise

(1) ¹Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu. ²Sie richten ein Energiecontrolling und ein Klimaschutzmanagement ein.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

(3) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.

(4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

§ 6 wird wie folgt geändert:

² „Sie richten dazu ein Energie- und Klimaschutzmanagement ein.“

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität, **Landverpachtung** und Beschaffung.

(4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden **bis Ende 2028** gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.

(5) „Das **Energie- und Klimaschutzmanagement** des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises;
2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 5 Nummer 1;
3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement);

(6) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 sowie die Erstellung des jährlichen Energie-

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises **und die Sammlung der entsprechenden Daten der Gebäude der Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 2;**
2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über **die Gebäude im Kirchenkreis nach Nummer 1;**
3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von **kirchlich genutzten** Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötigen **Energiebedarfe** zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die **Treibhausgasemissionen** der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren **bzw. klimaschonend abzuwickeln (Mobilitätsmanagement) sowie Mitwirkung an der Erhebung im Bereich der Mobilität;**
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die **Treibhausgasemissionen** unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).“

und Emissionsberichtes über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 4.

(7) ¹Die Kirchenkreise leiten eine Energie- und CO₂-Bilanz des Kirchenkreises zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. ²Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.

(7) ¹Die Kirchenkreise leiten eine Energie- und **Treibhausgas-Bilanz** des Kirchenkreises zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter.

§ 7

Aufgaben der Landeskirche

(1) ¹Die Landeskirche fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und setzt sich dafür ein, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden. ²Sie richtet ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein.

(2) Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung nach Maßgabe von Absatz 5.

(3) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.

(4) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3;

§ 7 wird wie folgt geändert:

² „Sie richtet dazu ein Energie- und Klimaschutzmanagement ein.“

In Absatz 2 wird nach dem Wort Mobilität ein Komma und das Wort „Landverpachtung“ eingefügt.

„Das Energie- und Klimaschutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3;

3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude der Landeskirche;
4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche;
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).

3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die **kirchlich genutzten** Gebäude der Landeskirche;
4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche;
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von **kirchlich genutzten** Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige **Energiebedarfe** zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die **Treibhausgas -Emissionen** der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren bzw. **klimaschonend abzuwickeln (Mobilitätsmanagement) sowie Mitwirkung an der Datenerhebung im Bereich der Mobilität**;
7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die Treibhausgas-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).“

Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(6) Die Kirchenleitung berichtet **der Evangelischen Kirche in Deutschland** jährlich auf der Basis der Klimaschutzrichtlinie - EKD

	<p>vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145) in der jeweils gültigen Fassung über die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen und die Energiebedarfe sowie die Treibhausgasemissionen der kirchlichen Körperschaften im Bereich Gebäude. Die Erhebung der Daten für den Bereich der Mobilität erfolgt nach Maßgabe der Klimaschutzrichtlinie - EKD.“</p>
--	--

§ 8

Anpassung des kirchlichen Rechts

(1) ¹Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sollen der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt genutzt werden. ²Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. ³Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. ⁴Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.

(2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.

(3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.

§ 8 wird wie folgt gefasst:

~~(1) ¹Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sollen der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt genutzt werden. ²Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. ³Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. ⁴Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.~~

(zu Mobilität s. §9 neu)

~~(2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.~~

~~(3) ¹Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.~~

	<p>§ 8 Kirchliche Gebäude</p> <p>(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist das Klimaschutzziel nach § 2 zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind zu achten.</p> <p>(2) Kirchliche Stellen beziehen in ihren selbst genutzten Gebäuden so schnell spätestens bis Ende 2026 elektrische Energie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen, die nach dem jeweils höchst erreichbaren Standard zertifiziert sind.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen</p> <ol style="list-style-type: none">1. über Zielwerte für die Begrenzung des Heizwärmebedarfs für Neubau und Bestandsoptimierung;2. zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung bezüglich des Einführens einer Prüfung zu den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2;3. zu Baustandards unter Gesichtspunkten der Energieeinsparung und des umweltschonenden Bauens und Sanierens.
--	---

<p>§ 9 <i>Inkrafttreten</i> Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p>	<p>§ 9 wird wie folgt gefasst:</p> <p>§ 9 Mobilität (1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umwelt- und Klimaschutzes sowie unter Beachtung der Grundsätze der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.</p> <p>(2) Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>
	<p>§ 10 wird wie folgt gefasst:</p> <p>§ 10 Koordination der Klimaschutzmaßnahmen (1) Zur Koordination der Klimaschutzmaßnahmen der kirchlichen Körperschaften sollen gemeinsame Handlungsvereinbarungen der Kirchenkreise und der Landeskirche getroffen werden. Diese regeln die Kooperation und Koordination sowie das gemeinsame Controlling der Klimaschutzmaßnahmen im Blick auf das Klimaschutzziel nach § 2. Sie enthalten für die verabredeten Handlungsfelder verbindliche Zwischenziele und Transformationspfade zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.</p> <p>(2) Es wird ein Klimabeirat gebildet. Die Kirchenleitung entsendet zwei Mitglieder, davon wenigstens ein ehrenamtliches Mitglied, und ein stellvertretendes Mitglied aus ihrer Mitte. Jeder Kirchenkreisrat ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte entsenden. Die Junge Nordkirche entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Die Kirchenleitung bestimmt den Vorsitz und kann das Nähere zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Klimabeirates auch</p>

	<p>im Blick auf die Berücksichtigung ehrenamtlicher Mitglieder durch Rechtsverordnung regeln.</p>
	<p>Der bisherige § 9 wird § 11. <i>Inkrafttreten</i> Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p>

Zur Entwicklung des CO₂-Preises für fossile Brennstoffe in den Sektoren Gebäude und Verkehr

Entwurf, August 2025

Seit 2021 wird in Deutschland ein CO₂-Preis für fossile Heizenergie und Kraftstoffe erhoben, der seither in mehreren Schritten angehoben wurde. Der CO₂-Preis ist durch die Brennstoffhändler zu entrichten und verteuert die Heiz- und Benzinkosten für Endverbraucher. Ziel ist, Klimaschutzinvestitionen zu begünstigen und so die Treibhausgas-Emissionen zu senken.

Ab dem Jahr 2027 sind die CO₂-Preise nicht mehr jährlich festgelegt, sondern sie werden auf Basis des Handels mit Emissionsrechten ermittelt. Über die Höhe und Entwicklung des CO₂-Preises in den kommenden Jahren lassen sich daher aktuell keine definitiven Angaben treffen, sondern es lassen sich lediglich Preiskorridore für den CO₂-Preis abschätzen.

Im Folgenden werden die aktuell diskutierten Preiserwartungen für die Jahre ab 2027 zusammengetragen und einige Merkmale des Emissionshandelssystems erläutert. Außerdem wird eine für den kirchlichen Kontext relevante Einordnung in die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung in den Sektoren Gebäude und Mobilität vorgenommen.

Wie hoch ist der CO₂-Preis aktuell?

Im Jahr 2025 beträgt der CO₂-Preis 55 Euro/t CO_{2e}. Für das Jahr 2026 ist ein Korridor von 55 bis 65 Euro gesetzlich festgelegt¹. Der Preis ist seit Einführung des CO₂-Preises in Deutschland im Jahr 2021 von 25 Euro/t CO_{2e} schrittweise angehoben worden (vgl. Tabelle).

Tabelle: Höhe des gesetzlich festgelegten CO₂-Preises für fossile Brennstoffe in den Sektoren Verkehr und Gebäude in Deutschland

CO ₂ -Preis	Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff
	EUR/t	25	30	30	45	55	55-65	offen

¹ Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG (2019 (2025)).

Wie viel zahlen Endverbraucher für den CO₂-Preis?

Für das Heizen mit Erdgas oder Heizöl zahlen Endverbraucher im Jahr 2025 einen CO₂-Preis von 1,2 Cent pro kWh Erdgas und 17,5 Cent pro Liter Heizöl.² Um Mieter zu entlasten, die selbst keinen Einfluss auf Dämmstandard und Heizungsart ihrer Wohnung nehmen können, muss ein Teil des CO₂-Preises vom Vermieter übernommen werden. Dies gilt auch für Dienstwohnungen. Wie sich die Preise und Kostenübernahmeregelung für einzelne Gebäude auswirken, hängt von der energetischen Qualität des Gebäudes ab. Beispiele und Details erläutert die Kurzinformatio CO₂ Preis 2024 (s. Literaturverzeichnis).

Benzin oder Diesel ist 2025 rund 16 bis 17 Cent pro Liter teurer³. Bei einer Jahresfahrleistung von 10.000 km summieren sich die Zahlungen für den CO₂-Preis für Benzin- und Diesel-Fahrzeuge im Jahr 2025 auf 120 bis 130 Euro⁴.

Marktbasierter CO₂-Preis ab 2027

Ab 2027 soll sich der CO₂-Preis in Deutschland auf Grundlage der Preise auf dem nationalen Emissionshandelsmarkt orientieren. Emissionszertifikate werden dann durch die Deutsche Emissionshandelsstelle versteigert und können anschließend gehandelt werden. Die Brennstoffhändler müssen für alle an Endverbraucher veräußerten fossilen Brennstoffe und Kraftstoffe die entsprechende Menge Zertifikate erwerben und nachweisen. **Der für Endkunden geltende CO₂-Preis für Heizbrennstoffe und Kraftstoffe ist ein hoheitlich ermittelter Durchschnittspreis aus der Versteigerung der Emissionszertifikate.** Rechtliche Grundlage für diesen nationalen Emissionshandel ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).⁵

Mittelfristiges Ziel ist, dieses nationale System schrittweise in den neuen Emissionshandelsmarkt der EU für Gebäude, Verkehr und kleine Industrieanlagen (EU-ETS 2) zu integrieren.⁶ Der Zeitplan und die Ausgestaltung des EU-ETS 2 ist aktuell noch nicht abschließend geregelt. Und auch für die nationale Versteigerung und die

² Bei einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh (Standardverbrauch eines Einfamilienhauses) summiert sich der CO₂ Preis bei einer Gas- oder Ölheizung im Jahr 2025 auf 230 bzw. 290 Euro pro Jahr.

³ Es wird ein Anstieg um 2,4 Cent/Liter für Benzin und um 2,7 Cent/Liter für Diesel (jeweils ohne Mehrwertsteuer) angenommen. Der Einfachheit halber wurde ein gerundeter Brutto-Preis von 3 Cent/Liter angenommen, vgl. Agora Energiewende und Agora Verkehrswende (2023; S. 12).

⁴ Laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegt der durchschnittliche Verbrauch von Pkws in Deutschland bei 7,4 Liter auf 100 Kilometer. BMDV (2024; S. 309). Demnach berechnet sich der angegebene Preis wie folgt: Verbrauch in Liter je Kilometer (7,4 / 100) * Jahresfahrleistung (10.000km) * CO₂-Preis je Liter (0,16 bzw. 0,17 Euro).

⁵ Die Einführung des Emissionshandels in Deutschland beginnt bereits im Jahr 2026. Ab diesem Jahr werden die Emissionszertifikate an die Brennstoffhändler versteigert, allerdings innerhalb eines festgelegten Preiskorridors zwischen 55 und 65 Euro/Tonne CO_{2e}. Vgl. Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen: Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG (2019 (2025)).

⁶ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages (2024; S. 10).

Preisbildungsmechanismen für den CO₂-Preis sind durch die amtierende Bundesregierung vor dem Handelsbeginn 2026 die Ausführungsdetails noch festzulegen.⁷

So funktioniert der Emissionshandelsmarkt für Brennstoffe

Jedes Jahr wird eine staatlich festgelegte Menge Emissionszertifikate – und damit ein festgelegte Gesamtmenge THG-Emissionen – an die Brennstoffhändler versteigert. Jedes Emissionszertifikat berechtigt zum Ausstoß einer festgelegten Menge Treibhausgase (THG). Soweit zuvor erworbene Zertifikate nicht benötigt werden, können diese an andere Brennstoffhändler weiterveräußert werden. Die Menge der jährlich versteigerten Zertifikate wird kontinuierlich reduziert (nach dem europäischen Klimagesetz um rund 5% pro Jahr), so dass die insgesamt emittierte Menge THG jedes Jahr sinkt. Bis 2030 sollen so entsprechend den Verpflichtungen im Rahmen des European Green Deal (und der Effort Sharing Regulation⁸) im Vergleich zu 2005 40 Prozent der Emissionen der EU aus den genannten Sektoren reduziert werden. Bis 2050 soll THG-Neutralität erreicht sein. Je nach Angebot und Nachfrage sinkt oder steigt der Preis für die Emissionszertifikate. Sinken die europäischen Emissionen in den betreffenden Sektoren entsprechend den Reduktionspfaden der europäischen Klimaschutzziele, so sind niedrige Handelspreise zu erwarten. Hinken die THG-Reduktionen hinterher, steigen die Handelspreise.

Das zugrundeliegende Prinzip des Emissionshandels des EU-ETS 2 setzt auf die regelnde Kraft des Marktes:

- Die über den Emissionshandelsmarkt gebildeten Preissignale setzen, insbesondere wenn die Preise steigen, Anreize für Investitionen in klimafreundliche Alternativen und energiebewusstes Verbrauchsverhalten durch Endverbraucher.
- Auch Regierungen der EU-Mitgliedstaaten können (und sollen) durch den erwarteten Preisanstieg motiviert werden, Klimaschutzprogramme zur Förderung von Investitionen zu beschließen, um so die nationalen Reduktionsziele zu erreichen und Strafzahlungen im Rahmen der EU-Lastenteilungsverordnung zu vermeiden.⁹

Auch wenn der beschriebene Marktmechanismus als Anreiz für Klimaschutzinvestitionen genutzt werden soll, **besteht gleichzeitig auf politischer Ebene die Sorge, dass Teile der Bevölkerung und auch des Mittelstands durch stark steigende CO₂-Preis**

⁷ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages (2024; S. 6).

⁸ Diese ist festgelegt in der EU-Klimaschutzverordnung (EU) 2018/842.

⁹ Nach der **Verordnung 2018/842 (Lastenteilungsverordnung) der EU (Effort Sharing Regulation ESR)**, auch **EU-Klimaschutzverordnung** sind für alle Mitgliedstaaten verbindliche Reduktionsziele bis zum Jahr 2030 für die einzelnen, dem Emissionshandel unterliegenden Sektoren festgelegt: Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, sonstige Industrie. Vgl. auch Öko-Institut (2025).

Zahlungen übermäßig belastet werden könnten.¹⁰ Außerdem können sich Entwicklungen, die nicht direkt durch die Marktteilnehmenden beeinflusst werden können, stark auf die Preisbildung auswirken. Das sind z.B. die Ausbauraten und Preisentwicklung für erneuerbare Energien und klimafreundliche Technologien oder das allgemeine Zinsniveau.¹¹

Deshalb wurden bereits einige Sonderregelungen für den Emissionshandel EU-ETS 2 festgeschrieben. **Um starke Preisanstiege zu verhindern und Preisschwankungen während der Markteinführung zu begrenzen, stehen der Marktregulierungsbehörde einige Instrumente zur Verfügung, die den Handel flankieren:**

- Das „Frontloading“ sieht vor, in den ersten drei Jahren eine zusätzliche Menge Zertifikate vorab auf den Markt zu bringen;
- aus der „Marktstabilitätsreserve“ können zusätzliche Zertifikate angeboten werden, wenn der Preis auf dem ETS 2 zwei Monate hintereinander oberhalb der Marke von 45 Euro pro Tonne CO₂ liegt;
- „im Falle außergewöhnlich hoher Energiepreise“¹² ist eine Verschiebung des Starts von 2027 auf das Jahr 2028 möglich;
- außerdem sind mit dem EU Klimasozialfonds Maßnahmen skizziert, die durch die Nationalstaaten zur Entlastung von vulnerablen Bevölkerungsgruppen oder Wirtschaftszweigen ergriffen werden können (z.B. das Klimageld).

Ziel all dieser Mechanismen ist es, den möglichen Preisanstieg für vulnerable Haushalte und Wirtschaftszweige und für wirtschaftlich schwächere Mitgliedsländer abzufedern und so die gesellschaftliche Akzeptanz für den CO₂-Preis zu gewährleisten.

Welcher CO₂-Preis wird in der Literatur für die Jahre ab 2027 erwartet?

Die zukünftige Entwicklung des CO₂-Preises ist Gegenstand verschiedenster fachlicher Expertisen. Je nach Szenario und Quelle unterscheiden sich die erwarteten Preise stark.¹³ Insbesondere zu Beginn der Einführung des EU-ETS 2 sind die sich am Markt bildenden Preise schwer zu prognostizieren. Die oben beschriebenen flankierenden Maßnahmen werden aber sehr wahrscheinlich den Preis zu Beginn des Handels – also in den Jahren ab

¹⁰ Der Fachrat Energieunabhängigkeit spricht in diesem Zusammenhang von einem Dilemma der Politik. Die gewünschte Lenkungswirkung hoher Preise provoziert möglicherweise einen Preisschock und soziale Schieflagen, denen letztlich nur durch preissenkende Maßnahmen begegnet werden kann. Dies untergräbt die Wirksamkeit der Marktmechanismen und von derartigen Handelssystemen. Zit.n. Wissenschaftliche Dienst des Bundestages (2024), S. 16.

¹¹ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages (2024).

¹² Art. 30k der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2003; S. 102).

¹³ Vgl die Zusammenstellung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (2024) dazu.

2027 bis 2029 – erfolgreich begrenzen und auf einem Niveau um die 50 Euro je Tonne CO₂ halten.

Dies könnte sich ab etwa dem Jahr 2030 ändern. Für das Jahr 2030 werden je nach Szenario Preise zwischen 60 und 380 Euro je Tonne CO₂ erwartet. Szenarien, die ihre Annahmen auf die bisherigen Handelsaktivitäten über den EU-ETS 1 stützen, kommen zu einem Preis zwischen 100 und 150 Euro je Tonne CO₂ für das Jahr 2030. Die EU-Kommission erwartet einen CO₂-Preis zwischen 40-80 Euro.¹⁴

Ein wichtiger Faktor für die Preisbildung am Markt wird sein, wie die begleitenden klimapolitischen Programme ausgestaltet werden und inwieweit Investitionen in Effizienzmaßnahmen durch staatliche Zuschüsse unterstützt werden. Gelingt z.B. der kontinuierliche Wechsel zur E-Mobilität und der Ausbau des ÖPNV, werden weiterhin und zunehmend gas- und ölbasierte Heizungsanlagen stillgelegt und werden in der Summe der Aktivitäten die Minderungsziele der EU für THG-Emissionen im Gebäude und Verkehrssektor eingehalten, ist ein eher niedriges Preisniveau zu erwarten. Da auf Deutschland allein 25 Prozent der Emissionen in den betroffenen Sektoren entfallen, werden die Einsparerfolge in Deutschland auch wesentlich auf die Preisbildung auf dem europäischen Markt einwirken.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass auch für die Jahre ab 2030 politische Maßnahmen zur Preisdämpfung und -Stabilisierung gefunden werden, um gesellschaftliche Verwerfungen oder populistische Wendungen der öffentlichen Meinungsbildung zum Thema CO₂-Preis zu vermeiden.

Politisch wird bereits über eine Verschiebung der Einführung des EU-ETS 2 diskutiert, da einige EU-Mitgliedsstaaten ihre Unternehmen noch nicht bereit sehen und auch einen Wettbewerbsnachteil im internationalen Vergleich befürchten. Eine Verschiebung auf 2028 ist eine gesetzlich bereits vorgesehene Option. Weitere Möglichkeiten werden zurzeit diskutiert.

Fazit

Aus heutiger Sicht ist eine Entwicklung der Diskussionen inkl. möglicher Anpassungen des Marktdesigns für den EU-Emissionshandel nicht absehbar! Gleiches gilt für die Regelungen, die entsprechend für die Weiterentwicklung des nationalen Emissionshandels gemäß BEHG getroffen werden. Aus politischen Gründen ist es nicht unwahrscheinlich, dass Maßnahmen zur Preisbegrenzung

¹⁴ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages (2024; S. 14-18).

ergriffen werden und die in der Literatur genannten oberen Preissegmente also nicht erreicht werden.

Aus der Perspektive von Endverbrauchern und auch von kirchlichen Verbrauchern ist jedoch deutlich, dass Energieeffizienz und der Umstieg auf Erneuerbare Energie in den Bereichen Gebäude und Mobilität die Abhängigkeit von Preisschwankungen für Energie insgesamt reduziert. **Je weniger fossile Energie, aber auch Energie aus erneuerbaren Energieträgern, verbraucht wird, desto geringer ist die Anfälligkeit für Preiserhöhungen. Frühzeitiges Handeln lohnt sich.** Zu bedenken ist außerdem, dass kirchliche Träger anders als Haushalte und KMU nicht zu den klassischen Empfängergruppen von flankierenden Maßnahmen gehören und daher bei hohen CO₂-Preisen keine Ausgleichszahlungen erwartet werden können.

Literaturverzeichnis

Agora Energiewende und Agora Verkehrswende. (2023). *Der CO₂-Preis für Gebäude und Verkehr. Ein Konzept für den Übergang vom nationalen zum EU-Emissionshandel.*

BMDV - Bundesministerium für Digitales und Verkehr. (2024). *Verkehr in Zahlen 2024/2025.*

Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG. (2019 (2025)). *Bundesamt für Justiz.* Von <https://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html> abgerufen

RICHTLINIE 2003/87/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES. (13. Oktober 2003). Von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02003L0087-20240301> abgerufen

Umwelt- und Klimaschutzbüro. (Januar 2024). Von https://nordkirche-klimaportal.de/media/gebäude/pdf/Kurzinfo_CO2_Preis_2024.pdf abgerufen

Wissenschaftliche Dienste des Bundestages. (11. September 2024). *Mögliche Auswirkungen des geplanten EU-ETS 2 auf den CO₂-Preis. WD 5 - 3000 - 105/24.* Von <https://www.bundestag.de/resource/blob/1025892/9e8726d3d401071e1f1c70267f040bf3/WD-5-105-24-pdf.pdf> abgerufen



Gesetzesfolgenabschätzung – Klimaschutzgesetz

- I. Prüfverfahren GFA
- II. Stellungnahme

I. Prüfverfahren Gesetzes Folgenabschätzung (GFA)

RVO <input type="checkbox"/>	Klimaschutzgesetz
Gesetzesvorhaben <input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang	18.04.2024
Zuständige Referent*in im LKA	Dr. Christoph Schöler
Stellungnahme JuNo	
Prüfverfahren NKJV <input checked="" type="checkbox"/>	



II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Das Klimaschutzgesetz (KISchG) der Nordkirche von 2015 muss überarbeitet werden. Auslöser für diesen Vorgang sind zwei Faktoren: Zum einen wird das noch gültige Klimaschutzziel, Treibhausgasneutralität 2050 erreichen zu wollen (§ 2 Absatz 1) weder den aktuellen klimawissenschaftlichen Erkenntnissen noch den politischen und kirchenpolitischen Rahmenbedingungen gerecht. Zum anderen läuft die regelhafte Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (§ 4 Absatz 1) mit dem Ende des Haushaltsjahres 2025 aus und muss daher geregelt werden.</p> <p>In die Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes sind klimawissenschaftliche Erkenntnisse, die aktuellen Gesetze des Bundes zum Klimaschutz und kirchenpolitische Rahmenbedingungen der EKD, sowie die Vorgaben des Klimaschutzplanes 2022 - 2027 eingeflossen. Zur Finanzierung sollen weiterhin mindestens 0,8 % der Schlüsselzuweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchenkreise bzw. an die Landeskirche verwendet werden.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none">○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen○ Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none">○ Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen○ Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung○ Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit○ Leben in und mit der Schöpfung○ Familiäre Bezüge○ Bildung und Erziehung
Erwartete Auswirkungen
<p>Der Klimawandel und der Klimaschutz ist ein Thema aller Generationen und betrifft alle Menschen. Der Nordkirche ist die Bewahrung und der Schutz der Schöpfung und damit der Klimaschutz in ihre christliche Glaubens-DNA eingetragen. Die im Gesetz geregelte</p>



Finanzierung zu Klimaschutzzwecken wird nicht ausreichen, um alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Sanierung von kirchlichen Gebäuden, zu ergreifen. Es werden Diskussionen um Priorisierungen von Themen und Inhalten folgen, die verletzend und schmerzhaft sein können. Andere gesellschaftspolitische Probleme, Herausforderungen und kirchliche Inhalte dürfen nicht ausgeblendet werden, sondern müssen mitgedacht werden. Entscheidend ist eine aufrechte Diskussion, die die Anliegen der jungen Generation, die zahlenmäßiger immer kleiner wird, aber am längsten die Folgen aller aktuellen Entscheidungen zu tragen hat, aufnimmt und junge Menschen beteiligt. Denn kirchliche Orte sind Orte, in denen junge Menschen ihre Wirksamkeit spüren können und an denen Kraft, Zuversicht und Hoffnung für weitere Veränderungen wachsen kann. Dies gilt für alle Bereiche: in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis, in der Landeskirchlichen Ebene.

Junge Menschen haben ein hohes Interesse am Klimaschutz, sie sind die Generation, die die negativen Folgen des Klimawandels am längsten spüren wird. Die Klimakrise führt in vielen Fällen – und auch verstärkt durch die multiplen Krisen unserer Welt - zu einer deutlich höheren Anzahl von psychischen Belastungen junger Menschen. Diese psychischen Krisen junger Menschen müssen uns allen Sorgen bereiten. Für die existentiellen Anliegen braucht es Beteiligung, Diskurs und Zeit. Aber auch den Rückbezug zu zentralen Inhalten des christlichen Glaubens und des Evangeliums: Mit dem Blick und der Hoffnung auf das kommende Reich Gottes können die Sorgen und Ängste vor Gott gebracht werden, kann Kraft und Energie geschöpft werden, um die notwendigen Transformationsprozesse konstruktiv anzugehen.

Die im Gesetz vorgeschlagene gesamtkirchliche Koordinierung der Klimaschutzmaßnahmen greift möglicherweise in die Autonomie der einzelnen Körperschaften ein oder wird als solches empfunden. Aus Sicht der jungen Menschen gibt diese gesamtkirchliche Koordinierung aber dem Klimaschutz die notwendige fachliche und kirchenpolitische Wirkung.

Anmerkungen und Hinweise

Gebäude / Räume: Junge Menschen sind bei Entscheidungen und Fragen zum Thema Gebäude auf allen Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreise, Landeskirche) zu beteiligen. Diese Fragen sind z.B.: Welche Gebäude werden energetisch saniert, welche müssen aufgegeben werden, weil sie wirtschaftlich nicht zu tragen sind? Welche Gebäude sind gut erreichbar oder/ und können gut von jungen Menschen genutzt werden? Welche Ressourcen gehen nicht in energetische Sanierungen, sondern in die (klimapolitische und



gesellschaftliche) Bildungsarbeit und Begleitung von jungen Menschen? Wie gelingt es, dass auch im ländlichen Raum kirchliche Orte erreichbar sind für *alle* Menschen?

Mobilität: Nachhaltige Mobilität zu fördern, zeigt viele positive Auswirkungen, ist aktiver Gesundheitsschutz durch weniger Abgase, ist sozial gerecht und inklusiv, denn ein gut ausgebauter öffentlicher Verkehr und barrierefreie Fußwege ermöglichen soziale Teilhabe auch für Menschen ohne Auto. Die Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche wünscht sich eine starke und deutliche Haltung der Kirche gegenüber den politisch Handelnden, dass für Ehrenamtliche (z.B. durch nachgewiesene Jugendgruppenleitercard oder Ehrenamtskarte) öffentlicher Personennahverkehr kostenfrei ist und so das Ehrenamt gestärkt und wertgeschätzt wird.

Beim Thema Reisekostenabrechnungen soll in der Politik darauf hingewirkt werden, dass für die Nutzung und bei Erstattungen von Fahrten mit dem Fahrrad oder einer Zeitkarte keine Versteuerungen mehr anfallen. Um die Mobilität und damit das Gemeindeleben nicht einzuschränken, müssen mögliche Alternativen zum Auto bzw. zur Einzelfahrt im Auto gestärkt werden (durch z.B. Mitfahr-Apps, Förderung des öffentlichen Nahverkehrs), nur so kann auch eine breite Akzeptanz gesichert werden.

Energiecontrolling: Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst wenige zeitliche Ressourcen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in das Energiecontrolling fließen, sondern dies automatisiert an allen Orten geschieht, damit unter anderem die Zeit für Begleitung von jungen Menschen nicht verloren geht.

Seelsorge: Seelsorgliche und spirituelle Angebote, in der die Ängste und Sorgen über die Klimakrise zur Sprache kommen, können jungen Menschen Heimat geben und sie unterstützen, die multiplen Problemlagen zu bewältigen, einen Umgang mit der Klimakrise zu finden und Hoffnung als Kraft aufzubauen.

Ökostrom: Die Umstellung auf Ökostrom ist unkompliziert möglich für alle kirchlichen Träger. Die aufsichtsführenden Stellen sollen die Umsetzung des Gesetzes überwachen.

Gesamtkirchliche Koordination: Mit der gesamtkirchlichen Koordination kann es gelingen, Expert*innen, welche die Auswirkungen und Alternativen erläutern und neue Gestaltungskonzepte entwickeln, nachhaltig Gehör zu verschaffen, Ehren- und Hauptamtlichen zu entlasten, Veränderungsprozesse zu initiieren und Klimaschutz als Querschnittsaufgabe überall zu etablieren. Daher sollten diese gestärkt werden, auch wenn es dem Autonomiebestreben einzelner Körperschaften widerspricht.



Ausschuss Gesetzesfolgenabschätzung der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche

E-Mail: vorstand.nkjv@junge.nordkirche.de

Beteiligung: Im Sinne des Kinder- und Jugendgesetzes sind junge Menschen bei allem, was ihre Lebenswelt betrifft, einzubinden. Daher müssen sie in der Vorbereitung und Evaluation der Veränderungen des Klimaschutzgesetzes und beim Klimabeirat bzw. Klimaausschuss der Nordkirche beteiligt werden. Dabei müssen sie sich als selbstwirksam erfahren, denn nur so tragen sie ihre Perspektiven in das Gesetz ein.

Konkrete Veränderungsvorschläge

/

Stellungnahme¹

vom synodalen Ausschuss „Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“ zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Landesbischöfin Frau Kristina Kühnbaum-Schmidt,
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,

zum o.g. Gesetz möchten wir einige Anregungen und Änderungsvorschläge machen.

1. Zu §1 „Zweck des Kirchengesetzes“
 - a. Ergänzend zu der im Entwurf vorgeschlagenen Textänderung regen wir an, den Fokus des Kirchengesetzes weiter zu setzen.
Satz 4 sollte unserer Meinung nach erweitert werden: „Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von globalen Zusammenhängen von Klimagerechtigkeit und deren konkrete Auswirkung auf Krieg und Frieden bei, indem es...“
2. Zu §2 „Klimaschutzziel“
 - a. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des Umsetzungszeitraums „spätestens bis zum Jahr 2045“ halten wir aus mehreren Gründen für sachlich und politisch für falsch. Denn der Entwurf steht in Spannung zum 2. Klimaschutzplan, den sich die Landessynode im Februar 2022 zu eigen gemacht hat: Mit dem Ziel, THG-Neutralität zum Jahr 2035 anzustreben. Wir appellieren an die Kirchenleitung, an dem synodal formulierten Ziel festzuhalten und alle Anstrengungen zu ermöglichen, dieses Ziel auch realistisch zu erreichen.
 - i. Die wissenschaftliche Forschung zu Klimafolgen stellt einen signifikanten Anstieg der zerstörerischen Folgen des menschengemachten Klimawandels, vor allem im globalen Süden. Der Druck erhöht sich. Aktuelle Informationen (Copernicus Climate Change Service, Juli 2024) zeigen für die letzten zwölf Monate einen Anstieg der weltweiten Temperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau von 1,5 -1.64Grad, damit ist das erste Ziel, das im Abkommen von Pariser formuliert wurde erreicht und könnte theoretisch noch eingehalten werden, auch wenn dies nun unwahrscheinlich ist. Die Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung ruft nach größeren, nicht nach kleineren Anstrengungen. Dass parallel die politische Debatte um Klimapolitik schärfer und der Konsens in dieser Frage kleiner wird, sollte die Nordkirche ermutigen, entschieden auf eine möglichst schnelle Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu

¹ Der Entwurf für die Ausschuss-Sitzung am 08.07.24 wurde von Reiner Lauterbach, Jesse Boie und Friedemann Magaard erarbeitet.

drängen. Dazu muss sie ihre eigenen Hausaufgaben erfüllen, um ihrer eigenen Glaubwürdigkeit willen.

Insofern legen die aktuellen Daten nahe, die Maßnahmen gegen den Klimawandel auch in der Nordkirche zu beschleunigen. Wir schlagen vor, unmittelbar auf allen Ebenen der Nordkirche verbindliche Maßnahmen gemäß dem Klimaschutzplan aus dem Jahr 2022 in angemessener Weise vorzusehen.

- ii. Die Nordkirche sollte sich und ihre eigenen Beschlüsse ernst nehmen. Das Klimaschutzziel 2035 gehört zu den wenigen konkreten Zielbestimmungen, auf die sich die Landeskirche festgelegt hat. Das Umsetzungstempo reicht noch nicht aus. Es ist aus unserer Sicht an der Kirchenleitung und der Landessynode, geeignete Maßnahmen einzuleiten, dass das Ziel erreicht werden kann. Solche Maßnahmen können aus der Bereitstellung von hinreichend hohen Eigenmitteln, aus der Implementierung von Fördermittelakquise-Expertise auf landeskirchlicher Ebene sowie aus dem Vorantreiben einer zukunftsweisenden Gebäudestrukturplanung auf Kirchenkreisebene bestehen.

3. Zu §4 „Finanzierung“

- a. Der Ausschuss fragt nach, inwieweit durch den Entwurf für die Umsetzung der Bereitstellung von Haushaltsmitteln eine Lücke für das Jahr 2025 entsteht: Wenn das Gesetz noch 2024 in Kraft tritt und damit das alte Gesetz an Gültigkeit verliert, das erste im neuen Gesetzentwurf benannte Umsetzungsjahr 2026 ist: Würde die Verpflichtung für 2025 wegfallen?

4. Zu §6 „Aufgaben der Kirchenkreise“

- a. Wegen der oben beschriebenen Dringlichkeit der Aufgaben (s.o. unter 2.a.ii.) schlagen wir der Kirchenleitung vor, zu (4) eine zeitliche Bindung vorzunehmen, etwa durch folgende Ergänzung: „Die Kirchenkreise sollten mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden bis Ende 2026 gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen...“

5. Zu neu §8 „Kirchliche Gebäude“

- a. Entsprechend empfehlen wir zu (2): „Kirchliche Stellen beziehen in ihren selbst genutzten Gebäuden ~~so schnell wie möglich~~ spätestens bis Ende 2025 elektrische Energie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen...“

6. Zu neu §10 „Koordination der Klimaschutzmaßnahmen“

- a. Nach dem Selbstverständnis der Nordkirche werden die Belange junger Menschen in Leitungsgremien durch Selbstvertretung abgebildet. Wir erbitten eine entsprechende Ergänzung unter (2).
- b. Ebenso würden wir begrüßen, wenn ein oder zwei Landessynodale in den Klimabeirat entsandt würden, damit die Verschränkung von Synode, Kirchenleitung und Kirchenkreisen gestärkt wird und die Synode in die Begleitung der Klimaschutzmaßnahmen mit einbezogen wird.

Die Stellungnahme wurde vom Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung in der Sitzung vom 08.Juli beschlossen.

F.d.R.

Friedemann Magaard, Vorsitzender

Klimaausschuss der Kirchenleitung

■ ■ ■ Stellungnahme zur 1. Lesung der Änderungsgesetzes des Klimaschutzgesetzes

Beschlossen am 5.6.2024

Stellungnahme der Untergruppe 'Änderung des Klimaschutzgesetzes' des Klimaausschusses der Kirchenleitung

Auf der Basis der Sitzungen der UG 'Änderung des Klimaschutzgesetz' vom 22.4 bzw. 3.6. beschließt der Klimaausschuss folgende Stellungnahme:

§1 Zweck des Kirchengesetzes

Die redaktionelle Veränderungen im Gesetz von der Überprüfung zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen werden begrüßt.

§2 Klimaschutzziel

Absatz 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2050“ durch die Jahreszahl „2035“ ersetzt und der Begriff „CO₂-Neutralität“ wird durch das Wort „Treibhausgasneutralität“ ersetzt.

Die redaktionellen Veränderungen in der Begrifflichkeit von CO₂-Emissionen zu Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden begrüßt, Fehler im Text sollen redaktionell korrigiert werden.

§3 Klimaschutzplan

Absatz 2

Nr. 4

Der Klimaausschuss weist darauf hin, dass in der „Gemeinsamen Handlungsvereinbarung zur Emissionsreduzierung im Gebäudebereich“ vereinbart wurde, die Kompensationsthematik im Kontext der Klimaschutzrichtlinie der EKD zu diskutieren.

§4 Finanzierung

Absatz 1

Der Klimaausschuss stellt fest, dass die auf der Basis des KISchG §4 generierten Mittel für Klimaausschuss bei weitem nicht ausreichen werden, das Klimaziel der Nordkirche zu erreichen. Im Blick auf das Klimaschutzziel schlägt der Klimaausschuss vor, analog zum Klimaschutzziel 2035 die geltende Finanzierungsregel bis zum Jahr 2035 gesetzlich fortzuschreiben.

Absatz 2

Nr.1

Es wird darüber diskutiert, den Katalog der Maßnahmen, die als Klimaschutzzwecke anzurechnen sind, zu verändern. Die UG schlägt vor, die Formulierung „insbesondere Baumaßnahmen“ zu streichen. Der Ausschuss begrüßt, dass den Kirchenkreisen weiterhin Freiheit bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen gelassen wird und gleichzeitig das Handeln auf der Basis der in der Gemeinsamen Handlungsvereinbarung festgelegten Ziele der Kirchenkreise und der Landeskirche gesteuert wird.

Nr.2

Die redaktionellen Veränderung hin zu „Energie- und Klimaschutzmanagement“ wird an dieser Stelle und insgesamt im Klimaschutzgesetz begrüßt.

§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden

Nr. 1- 4

Der Klimaausschuss befürwortet die redaktionellen Änderungen.

Der Klimaausschuss unterstützt die Verpflichtung, alle Gebäude, die kirchlich genutzt zu werden, bilanziell zu erfassen.

Nr. 5

Der Klimaausschuss unterstützt die Verpflichtung zur Datenerhebung im Bereich der Mobilität auf dem Hintergrund der EKD-Klimaschutzrichtlinie in allen Passagen des KISchG.

§6 Aufgaben der Kirchenkreise

Die redaktionellen Veränderungen werden begrüßt.

Absatz 2

Die Aufnahmen des Themas „Landverpachtung“ in den Aufgabenkatalog der Kirchenkreise wird begrüßt.



Absatz 6

Der Klimaausschuss unterstützt die vorgeschlagenen Datentransfer an die EKD gemäß Klimaschutzrichtlinie EKD

§ 8 alt

Absatz 1

Der Klimaausschuss sieht die Veränderungen im Bereich der Mobilität kritisch. Der Neue §9 verlagert die Regelungen ungünstigerweise in den Bereich der Verordnung. Da diese nicht vorliegt, kann keine Aussage gemacht werden, ob die im Klimaschutzgesetz genannten Prinzipien des Umwelt – und Klimaschutzes nicht doch aufgeweicht werden.

Absatz 2

Die Streichung des Absatzes Dienstwohnungsvergütung im Blick auf den energetischen Zustand von Dienstwohnungen wird abgelehnt. Die Argumentation, dass hier angesichts des immensen Aufwands wenig Klimaschutzeffekte erzielbar sind, ist für die UG nicht überzeugend. Die UG plädiert dafür, diesen Absatz nicht zu streichen.

Absatz 3

Der Klimaausschuss schlägt vor, den Passus nicht zu streichen, sondern umzuformulieren:

1. Nennung der allgemeinen Prinzipien im Beschaffungswesen
2. Verweis auf die Beschaffungsverwaltungsvorschrift

§ 8 neu Kirchliche Gebäude

Der Klimaausschuss begrüßt den Paragraphen in der vorgeschlagenen Fassung.

Absatz 2

Es wird vorgeschlagen, die irreführende Formulierung „die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind“ zu verändern, da es nicht um die Problematik der technischen Zertifizierung geht. Als Alternativformulierung wird vorgeschlagen: „... die nach dem jeweils höchst erreichbaren Standard zertifiziert sind“ zu verwenden.

Der Klimaausschuss schlägt vor, die Formulierung „so schnell wie möglich“ durch „umgehend“ zu ersetzen.



§9 Mobilität
s.o. zu § 8 alt

§10 Koordination der Klimaschutzmaßnahmen

Der Klimaausschuss begrüßt die gesetzliche Grundlegung eines Klimabeirats. Es wird vorgeschlagen:

Die Besetzung des Klimabeirates soll auf der gesetzlichen Ebene festgelegt werden. Mindestens sollen im Klimaschutzgesetz genannt werden:
eine Vertretung der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche.



Auszug zu TOP 3
ENTWURF

Landeskirchenamt
Az.: RA – 1(II) – 2024 – RKr

Schwerin, 15. Juli 2024

Niederschrift
über die 31. Sitzung
des **Rechtsausschusses** der Landessynode
am 15. Juli 2024
per Videokonferenz (VK)
(noch nicht genehmigt)

Beginn: 16:06

Ende: 17:53

Anwesend:

Drope, Dr. Lüpping, Prof. Dr. Nebendahl (*stellv. Vors.*), Stadelmann, Dr. v. Wedel (*ab 16:15 Uhr*);
Kriedel (*Geschäftsführung*).

Gäste:

Dr. Eberstein, Dr. Schöler (*bis 16:55 Uhr*), Dr. Triebel (*bis 17:40 Uhr*),

Beschlussfähigkeit ist **nicht** gegeben.

Die **Tagesordnung** wird wie vorgeschlagen angenommen. Anstelle von Beschlüssen werden aus den Beratungen Empfehlungen protokolliert.

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung des Protokollentwurfs der Sitzung vom 16. Mai 2024
- TOP 3: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes
- TOP 4: Schutzkonzept für die Landessynode der Nordkirche
- TOP 5: Verschiedenes

*

RA-TOP 3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

Nach allgemeiner Zustimmung wird auf eine Einführung verzichtet. Der *Vorsitzende* eröffnet die Lesung der beiden Artikel.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (zu § 1)

Keine Anmerkungen.

Zu Nummer 2 (zu § 2)

Zu Buchstabe a

Der Austausch des Begriffs „CO₂-Neutralität“ durch „Treibhausgasneutralität“ wird hier und an den weiteren Stellen im Kirchengesetz für gut befunden.

Diskutiert wird die Jahreszahl 2045. Der von der Landessynode beschlossene Klimaschutzplan sieht das Jahr 2035 als Zielvorgabe für die Treibhausgasneutralität in der Nordkirche vor. Die Kirchenleitung sehe dies als politische Vorgabe an. Sie sei nicht mit der rechtsetzenden Möglichkeit des Erreichens vergleichbar. Ein Kirchengesetz dürfe nicht Unmögliches regeln. Realistisch sei – unabhängig von einer politisch und/oder theologisch motivierten

Terminsetzung – die Realität und Wahrscheinlichkeit des Erreichens dieses Zieles. Die entscheidende Weichenstellung gäben danach nicht das Kirchengesetz, sondern die synodalen Entscheidungen im Rahmen des Zukunftsprozesses. Dabei seien nicht die Normsetzung, sondern die Zielbilder von Kirche entscheidend. Danach wäre eine Finanzstrategie auszurichten. Bisher seien die Gelder an die Kirchenkreise nicht so verteilt, dass die Zielsetzung 2035 erreichbar sein könnte. Es sei davon abhängig, welcher Gebäudebestand in der Nordkirche für ein zukunftsfähiges Kirchenbild erforderlich sei. Vorab gesetzte Vorschriften in einem Kirchengesetz seien dafür ungeeignet. Es sei deshalb für die Kirchenleitung richtungsweisend gewesen, das von der Landessynode vorgegebene Datum 2035 als motivierend anzusehen, im Kirchengesetz solle allerdings ein realistisches Ziel genannt werden.

Der *Vorsitzende* macht geltend, dass sich der Rechtsausschuss bisher in seiner ständigen Beratungsarbeit mit Rechtsfragen, nicht aber abschließend zu gesellschafts- und kirchenpolitischen Fragen geäußert haben. Allerdings wird eingewandt, dass im Bundesklimaschutzgesetz geregelt sei, bis 2040 seien die Treibhausgase um 80 Prozent zu mindern und bis 2045 müsse die Treibhausgasneutralität verbindlich erreicht worden sein. Dies könne als Widerspruch und demotivierend verstanden werden, falls es bei der Zielvorgabe 2045 bleibe. Zudem sei der Beschluss der Landessynode im Klimaschutzplan, 2035 treibhausgasneutral zu sein, als rechtliche Vorgabe zu verstehen. Dem könne sich ein Kirchengesetz nur entziehen, wenn die Landessynode zuvor ihren Beschluss öffne bzw. aufhebe. Diese Zielvorgabe sei aber aus Gründen, die o. g. worden sind, nicht einhaltbar. Der kirchliche Gesetzgeber dürfe aber nicht Unmögliches regeln. Deshalb sei die Zielvorgabe kein gesetzlich bindendes Datum, sondern eine kirchenpolitische Zielbestimmung. Bei der Einbringung dieses Kirchengesetzes in der November-Synode solle dann der konkrete Weg von Kirche im Zukunftsprozess geebnet werden. Man müsse sich da auch über die Möglichkeit einer Verkürzung der Zielbestimmung von 2045 auf 2035 verständigen. Das Dilemma solle so lange im Entwurf des Kirchengesetzes bestehen bleiben. Auf dieser Landessynode könne dann eventuell auch das Datum im Klimaschutzplan geändert oder angepasst werden.

Kein Antrag.

Zu Buchstabe b

Keine Anmerkungen.

Zu Nummer 3 (zu § 3)

Zu Buchstabe a

Zunächst wird diskutiert, ob es nicht noch einer zusätzlichen Ergänzung in § 3 **Absatz 2 Nummer 2** bedarf. Es sei unklar, ob unter den Begriff „Mobilität“ die Dienstreisen und die normalen Fahrten zum regelmäßigen Arbeitsplatz fallen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Kirchengesetz an dieser Stelle Planungskriterien vorgebe und es die Qualität eines Kirchengesetzes ausmache, ob ausreichend Definitionsspielraum zur Umsetzung der Planung in der Planerstellung nach den jeweiligen Bedürfnissen vorhanden ist. Es handele sich nur um eine Rahmengesetzgebung, die hinreichend unbestimmt sein solle.

Kein Antrag.

Der Verweis in **Absatz 2 Nummer 4** auf die EKD-Richtlinie sei gut.

Keine weiteren Anmerkungen.

Zu Buchstabe b

Keine Anmerkungen.

Zu Nummer 4 (zu § 4)

Zu Buchstabe a

Diskutiert wird die Veränderung der Jahreszahl „2016“ in „2026“ innerhalb des Absatzes 1 Satz 1. Damit entstehe ein rechtsfreier Raum für das Jahr 2025. Denn die Kirchenkreise seien auch im Jahr 2025 zu verpflichten, 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisung für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Es müsse daher die Jahreszahl 2016 stehen bleiben.

Auf Antrag:

Empfehlung:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 4 Absatz 1 Satz 1 die Zahl „2016“ stehen zu lassen.

(5+/- / ~)

Im Übrigen gibt es keine Anmerkungen zu Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2 Nummer 1 keine Anmerkungen.

Zu Buchstabe c

Angefragt wird, ob in **Absatz 2 Nummer 2** die Einfügung des Begriffs „Landnutzung“ sinnvoll sei. Es könne nicht erkannt werden, wie Kirchengemeinderäte bei der Verpachtung hinreichend auf ein Klimamanagement achten können, wenn es nur um die Verpachtung zur Bewirtschaftung an örtlich vorhandene Bauernstellen gehe. Es solle aber um die Verpachtung aus ökologischen Gesichtspunkten gehen. Dazu sei eine katastermäßige Erfassung und eine Ausweisung von Einnahmen aus Verpachtungen notwendig. Solche Maßnahmen seien nur mit einem personellen Mehraufwand möglich. Die daraus entstehenden Kosten sollten zukünftig aus dem 0,8 Prozent-Anteil finanzierbar sein. Dies sei eine gesetzliche Empfehlung, aber keine Verpflichtung. Gerade im Mecklenburg-Vorpommern seien so auch Maßnahmen zur Renaturierung von trocken gelegten Mooren kompensationsfähig für die Reduzierung der CO₂-Bilanz.

Dies sei aber ein Novum und widerspreche dem bisherigen Prinzip, aus dem 0,8 Prozent-Anteil keine Personalkosten, sondern ausschließlich Maßnahmen zur Gebäudesanierung und zur dazu erforderlichen Bildungsarbeit projektmäßig einzusetzen. Es müsse aber auch mittelbar auf die CO₂- Bilanz Dritter Einfluss genommen werden. Dies sei bei den Fragen um Landverpachtung, ebenso, wie durch die Bildungsarbeit möglich.

Der *Vorsitzende* bricht die Diskussion ab und verweist darauf, dass es sich hier auch um eine kirchenpolitische Frage handle, über die der Rechtsausschuss keine Empfehlung abgeben wolle. Man könne allerdings die Frage nach der Systematik und der differenzierenden Kohärenz stellen.

Kein Antrag.

Zu Nummer 5 (zu § 5)

Die gesamte Neufassung des § 5, der die Aufgaben der Kirchengemeinden beschreiben soll, wird durchgegangen.

In **Absatz 2** wird die Bilanzierung auf alle in kirchlicher Nutzung befindlichen Gebäude erweitert. Die bisherige Engführung auf das Eigentum der Kirchengemeinden wird aufgegeben. Diskutiert wird, ob der Nutzungsbegriff hinreichend bestimmt sei. Könne man darunter auch Pastorate, Gemeindehäuser, Kitas und Mietwohnungen (Investimmobilien) zählen? Diese Frage sei zu bejahen, da unter die kirchliche Nutzung alle Immobilien zählen, die zur Erzielung kirchlicher Zwecke dienen, nicht nur für gottesdienstliche Zwecke geeignet seien.

Es wird empfohlen, dies in der Begründung noch deutlich auszuführen, insbesondere dass auch die sog. „Selbstabschließer“ dazu gehören sollen.

Kein Antrag.

Die Ergänzung in **Absatz 3** sei klarstellend. Keine Anmerkungen.

In **Absatz 4** wird diskutiert, ob der Begriff der „kirchlichen Gebäude“ nicht auch hier durch die Wörter „in kirchlicher Nutzung befindlichen Gebäude“, wie in Absatz 2 ersetzt werden solle. Dies müsse redaktionell angepasst werden.

Auf Antrag:

Empfehlung:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 5 Absatz 4 das Wort „kirchlichen“ durch die Wörter „in kirchlicher Nutzung befindlichen“ zu ersetzen.

(5+/-/~)

Die Ergänzung in Absatz 4 sei rein deklaratorisch und appellierend zu verstehen, denn von Verfassungen wegen sei dem Kirchengemeinderat vorgegeben, Entscheidungen und Maßnahmen per Beschluss zu umzusetzen. Dies schade aber hier nicht. Keine weiteren Anmerkungen.

In **Absatz 5** seien die örtlichen Kirchen nicht zu nennen, denn diese in Kirchenkreis Mecklenburg vorhandenen Körperschaften zeichneten sich dadurch aus, dass sie keine eigenen Organe hätten, sondern durch die Kirchengemeinderäte vertreten würden. Eine Datenerhebung im Bereich der Mobilität komme deshalb bei den örtlichen Kirchen nicht vor. Im Rahmen des Zukunftsprozesses sei zu überlegen, ob diese Art der Körperschaft nicht überholt und daher abzuschaffen sei. Keine weiteren Anmerkungen.

Zu Nummer 6 (zu § 6)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung durch Hinzuführung eines Satzes 2 in **Absatz 1** stellt eine für die Kirchenkreise notwendige Aufgabenerweiterung dar. Keine weiteren Anmerkungen.

Zu Buchstabe b

In **Absatz 2** gilt das zu § 4 Absatz 2 Nummer 2 Ausgeführte. Keine weiteren Anmerkungen.

Zu Buchstabe c

In **Absatz 5** werden die Nummern durchgeschaut.

Zu **Nummer 1** gilt das zu § 4 Absatz 2 Nummer 2 Ausgeführte. Keine weiteren Anmerkungen.

Zu **Nummer 2** keine Anmerkungen.

Zu **Nummer 3** wird diskutiert, ob der Begriff der „kirchlichen Gebäude“ des Kirchenkreises nicht auch hier durch die Wörter „in kirchlicher Nutzung befindlichen Gebäude“, wie in Absatz 2 ersetzt werden solle. Zudem seien auch die in Verwaltung des Kirchenkreises stehenden Gebäude – etwa Stiftungsgebäude oder ähnliches – hier einzubeziehen.

Auf Antrag:

Empfehlung:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 6 Absatz 5 Nummer 3 die Wörter „von Gebäuden des Kirchenkreises“ durch die Wörter „von kirchlich genutzten oder verwalteten Gebäuden des Kirchenkreises“ zu ersetzen.

(5+/-/~)

Bei **Nummer 4** wird nur die letzte Ergänzung des Satzes erörtert. Es wird vermerkt, dass es sich um eine zusätzliche Aufgabe des Kirchenkreises handele, im Bereich des Kirchenkreises bei der Erhebung im Bereich der Mobilität mitzuwirken. Dies beziehe jede Mobilität der Kirchengemeinden und der Dienste und Werke im Kirchenkreis mit ein. Dies sei hilfreich und notwendig. Keine weiteren Anmerkungen.

Zu **Nummer 5** keine Anmerkung.

Zu Buchstabe d

Keine Anmerkungen.

Zu Nummer 7 (zu § 7)

Zu Buchstabe a und b

Keine Anmerkungen.

Zu Buchstabe c

Zu **Nummern 1 bis 4** keine Anmerkungen.

Bei **Nummer 5** wird auf den Ergänzungsbedarf, wie bei § 6 Absatz 5 Nummer 3 verwiesen.

Auf Antrag:

Empfehlung:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 7 Absatz 5 Nummer 5 die Wörter „von Gebäuden der Landeskirche“ durch die Wörter „von kirchlich genutzten oder verwalteten Gebäuden der Landeskirche“ zu ersetzen.

(5+/-/~)

Zu **Nummern 6 und 7** keine Anmerkungen.

Zu Buchstabe d

Die Berichtspflicht in **Absatz 6** wendet sich nicht an die Landessynode, sondern an die EKD. Dies sollte auch durch Ergänzung genannt werden. Es wird vorgeschlagen, nach dem Wort „berichtet“ die Wörter „der EKD“ einzufügen.

Auf Antrag:

Empfehlung:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 7 Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „berichtet“ die Wörter „der EKD“ einzufügen.

(5+/-/~)

Zu Nummern 8 bis 11 (zu §§ 8 - 11)

Keine Anmerkung.

Zu Artikel 2

Keine Anmerkungen.

Zum Kirchengesetz insgesamt:

Empfehlung:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes in zweiter Lesung zu beschließen.

(5+/-/~)

Ökumenewerk der Nordkirche, Wichmannstrasse 4 Haus 10 Nord, 22607 Hamburg

An die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Herrn Christoph Schöler
Per E-Mail

Leitung
Umwelt- und Klimaschutzbüro
Jan Christensen

Telefon +49 40 30620 1521
Mobil +49 151 4222 5311
j.christensen@nordkirche-weltbewegt.de

Wichmannstrasse 4 Haus 10 Nord
22607 Hamburg

Dörphof, 03.09. 2024

Stellungnahme zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Stand nach der ersten Lesung in der Kirchenleitung

Liebe Mitglieder der Kirchenleitung,
lieber Christoph,

gern komme ich der Aufforderung nach, eine Stellungnahme zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes zu verfassen.

Als Mitglied des Klimaausschusses der Kirchenleitung und der Untergruppe, die einen ersten Entwurf begleitete, werde ich mich auf die Punkte beschränken, die in der aktuellen Fassung durch die KL geändert worden sind.

1. §2 Absatz 1 Satz 1 Zieljahr der THG-Neutralität 2045 statt 2035

1.1. Zeit zu handeln ist jetzt

Ich plädiere dafür, dass Zieljahr der Treibhausgas (THG)- Neutralität bei 2035 zu belassen, wie von der Synode im Februar 2022 beschlossen. Das Zieljahr 2035 ist ambitioniert, aber es motiviert zu sofortigem Handeln. Durch solch ein sofortiges Handeln auf allen Ebenen der Nordkirche ist das Ziel 2035 THG-Neutralität erreichbar. Die Verschiebung des Zieljahres und die Abkehr von den Beschlüssen der Landessynode im Klimaschutzplan 2022-2027 aus dem Jahr 2022 und damit die Verzögerung von Klimaschutzmaßnahmen in der Nordkirche ist nicht nachvollziehbar. Zum einen läuft diese Festlegung der allgemeinen öffentlichen Debatte und den politischen Entscheidungen und Initiativen der letzten zwei Jahre zuwider, die die Dringlichkeit für entschlossenes Handeln im Klimaschutz widerspiegeln. Die Nordkirche würde sich damit von ihrer öffentlichen Rolle als Vorreiter und gesellschaftliches Vorbild verabschieden. Zum anderen zollt die Verschiebung des Zieljahres nach hinten den Erfolgen, die die Nordkirche im Klimaschutz bereits aufzuweisen hat, nicht in angemessenem Maße Rechnung. Insbesondere die Entwicklung im

Gebäudesektor als dem größten Emissionsbereich zeigt, dass der 2022 gesetzte Zielpfad eingehalten und sogar übertroffen wird. Das weitverbreitet anzutreffende Engagement in Kirchengemeinden und die strukturellen Initiativen und Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes durch die kirchlichen Verwaltungen in der Nordkirche geben allen Anlass zur Erwartung, dass die für 2027 gesetzten Ziele erreicht werden und sich eine Dynamik entwickelt, die auch für die Jahre nach 2027 tragen wird. Nicht zuletzt sollte eine Kehrtwende bei unseren Zielverpflichtungen aus der Perspektive der Mehrheit der Kirchenkreise in der Nordkirche auf Unverständnis stoßen. Die Kirchenkreise haben seit 2022 mehrheitlich durch ihre Kirchenkreis-Synoden umfassende Klimaschutzkonzepte für das Zieljahr 2035 aus dem Klimaschutzplan 2022-2027 abgeleitet und Maßnahmen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in die Umsetzung gebracht. Dieses Engagement und die daraus erwachsene Initiative in der Nordkirche werden durch die vorgeschlagene Änderung des Zieljahres konterkariert. Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die sich des Themas Klimaschutz bisher gar nicht oder nur verhalten angenommen haben, würden durch eine Verschiebung auf 2045 weiterhin nicht motiviert, ihr Verhalten zu ändern.

Der Klimawandel ist real und fordert dringend unsere Gesellschaft und damit auch die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene der Nordkirche zum gemeinschaftlichen Handeln auf. Der wissenschaftliche Befund ist eindeutig, der Klimawandel schreitet voran und die Umsetzung von Maßnahmen, die die THG-Emissionen reduzieren könnten, findet nicht in ausreichendem Maßstab statt. Klimaveränderungen und dadurch ausgelöste Wetterextreme wirken sich weltweit negativ auf Flora und Fauna, auf die Gesundheit, Ernährungssicherheit, auf wirtschaftliche Chancen und die Lebensqualität von Menschen aus. Dies führt auch in Norddeutschland zu großen Herausforderungen und schadensbedingten Kosten.

1.2. Der Klimaschutzplan 2022-2027 der Nordkirche

Die Nordkirche hat in ihrer Verfassung die Bewahrung der Schöpfung als eine zentrale Zielbestimmung festgeschrieben. Das Klimaschutzgesetz der Nordkirche von 2015 konkretisiert dieses übergeordnete Ziel mit der Selbstverpflichtung den Ausstoß von Treibhausgasen kontinuierlich zu reduzieren und bis 2050 THG-Neutralität zu erreichen. Mit dem Beschluss des Klimaschutzplans 2022-2027 durch die Landessynode im Februar 2022 ist das Zieljahr für THG-Neutralität auf 2035 vorgezogen worden, um der gesteigerten Dringlichkeit gegenüber 2015 Rechnung zu tragen¹ Es sind Zwischenziele bis 2027 beschlossen und Maßnahmen für die Umsetzung in einem Handbuch vorgeschlagen worden. Klimaschutz in der Nordkirche wurde damit konkretisiert.

Das Klimaschutzziel der Nordkirche steht im Einklang mit nationalen Beschlüssen zum Klimaschutz. Nach der Kritik des Bundesverfassungsgerichts², dass das Zieljahr 2050 die

¹ <https://nordkirche-klimaportal.de/klimaziel/klimaschutzstrategie/>

² <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Chancen der kommenden Generationen nicht genügend beachtet, strebt die Bundesrepublik Deutschland wie auch die Freie und Hansestadt Hamburg nach aktueller Gesetzgebung an, bis 2045 treibhausgasneutral zu sein.³ In Hamburg läuft jedoch derzeit ein Volksentscheid, in dem 2040 als Zieljahr vorgeschlagen wird. Auch in Schleswig-Holstein ist nach dem Kabinettsbeschluss vom Juni 2024 zu erwarten, dass das Klimaziel neu auf 2040 festgeschrieben wird.⁴ In Mecklenburg-Vorpommern wird aktuell der Entwurf eines Klimaschutzgesetzes mit Zieljahr 2040 für das Land und 2030 für die Landesverwaltung diskutiert.⁵ Die EKD-Roadmap sieht 90% THG-Minderung bis 2035 und THG-Neutralität bis 2045 vor.⁶ Zahlreiche Institutionen mit großer öffentlicher Sichtbarkeit haben ebenfalls über die staatlichen Zielsetzungen hinausgehende Beschlüsse gefasst. So empfiehlt die Handelskammer Hamburg ihren Mitgliedsunternehmen, auf Grundlage einer OECD-Studie aus wirtschaftlichen Erwägungen bis 2040 THG-neutral zu wirtschaften, und bietet entsprechende Schulungen an.⁷ Die Betreibergesellschaft des Hamburger Flughafens hat detaillierte Planungen dazu vorgelegt, wie sie mit ihren Gebäuden und ihrer Mobilität bis 2035 THG-neutral wird.⁸ Würde die Nordkirche ihr THG-Neutralitätsziel auf 2045 hinausschieben, während die beiden Flächenländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 2040 anvisieren, wäre dies öffentlich nicht vermittelbar. Zumal die hauptsächlich zu adressierenden Bereiche Gebäude und Mobilität gut erforscht sind, entsprechende Technologien entwickelt wurden und Ansätze für die Umsetzung bekannt sind. In anderen Bereichen wie der Zement-, Stahl- oder Chemie-Industrie oder der Schifffahrt wie auch der Landwirtschaft sind die entsprechenden Technologien noch nicht so weit entwickelt.

1.3. Strukturelle Maßnahmen der Kirchenkreise

Zur Unterstützung von Klimaschutzaktivitäten haben die meisten Kirchenkreise durch Beschlüsse ihrer Kirchenkreis-Synoden Klimaschutzkonzepte erstellt, Ausschüsse errichtet, Personal eingestellt und Förderrichtlinien beschlossen. Damit verbunden ist die fachliche Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden bei Klimaschutzmaßnahmen und Bauprojekten. Acht Kirchenkreise haben für Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden zusätzliche Mittel (über

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672> ; <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/klimaschutz/klimaplan-und-klimaschutzgesetz/hamburgischesklimaschutzgesetz-169178>

⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2024/06/240618_EWKG.html

⁵ Beschluss des Landestages M-V Drucksache 8/406, [https://rsf.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/rsf/lehrstuehle/ls-schlacke-IFEUS/bilder/Bugiel - Der Entwurf eines Landes-Klimaschutzgesetzes M-V -Aktueller Stand.pdf](https://rsf.uni-greifswald.de/storages/uni-greifswald/fakultaet/rsf/lehrstuehle/ls-schlacke-IFEUS/bilder/Bugiel_-_Der_Entwurf_eines_Landes-Klimaschutzgesetzes_M-V_-Aktueller_Stand.pdf) vom 14. Nov. 2023

⁶ Pressemitteilung: Meilenstein auf dem Weg zur Klimaneutralität - EKD verabschiedet Richtlinie für den kirchlichen Klimaschutz, 29. September 2022, <https://www.ekd.de/meilenstein-auf-dem-weg-zur-klimaneutralitaet-75291.htm>; Link zur Klimaschutzrichtlinie - EKD: https://agu.ekd.de/fileadmin/user_upload/agu/PDF/20220916_Klimaschutzrichtlinie_Begruendung_Roadmap-3.pdf

⁷ Hamburger Handelskammer, Klimaneutralität 2040 für die Hamburger Wirtschaft – Policy highlight, <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/6044998/d5e859d21e4ac3bf6f938c329c5f70fc/oe-cd-policy-highlights-data.pdf>

⁸ <https://www.hamburg-airport.de/de/unternehmen/umwelt/net-zero>

die nach § 4 Klimaschutzgesetz verpflichtenden Mittel hinaus) in den Haushalt eingestellt.⁹ Der Kirchenkreis Nordfriesland plant die THG-Neutralität bereits für 2031.

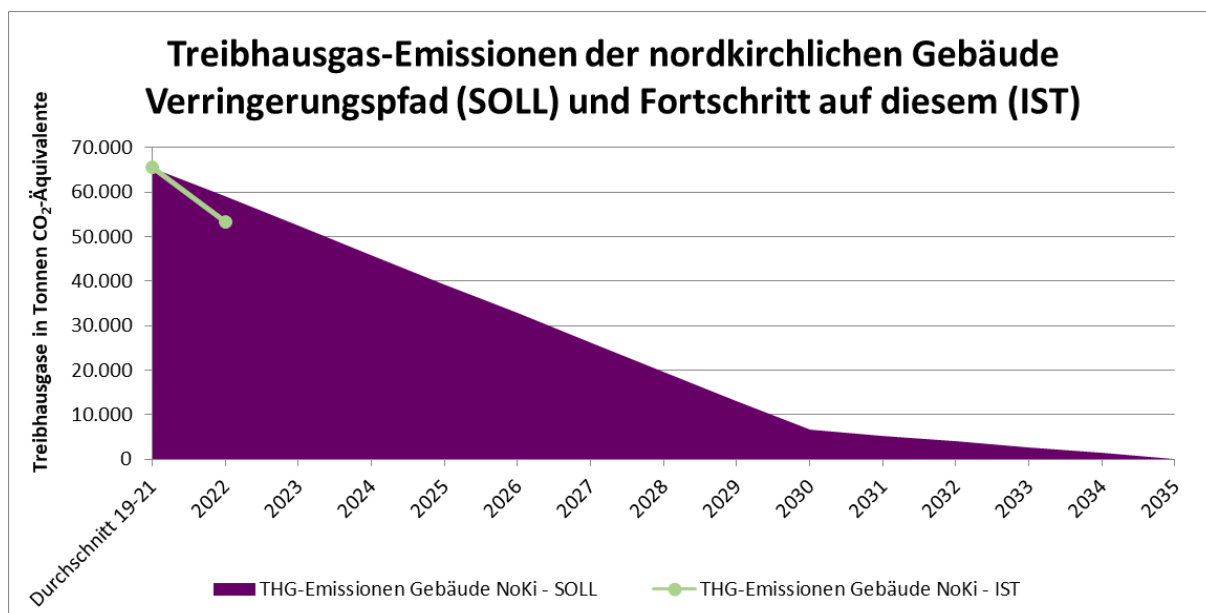
Die zur Erreichung ihrer Klimaziele in der Nordkirche erarbeitete Strategie mit dem Ziel 2035 zeigt den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, wie auch der landeskirchlichen Ebene, einen praktisch umsetzbaren Weg auf und sollte weiter mit Priorität umgesetzt werden. Der Klimaschutzplan 2022-2027 der Nordkirche benennt, was Kirchengemeinden, kirchliche Einrichtungen und Verwaltungen konkret tun können, um den THG-Ausstoß zu reduzieren. Von den dort und im Handbuch zum Klimaschutzplan¹⁰ adressierten Handlungsbereichen Beschaffung, Mobilität, Gebäude und Landnutzung kommt dem Bereich Gebäude eine zentrale Bedeutung zu. Durch die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und eine fossil-freie Energieversorgung der kirchlichen Gebäude lassen sich hohe Anteile der aktuellen THG-Emissionen der Nordkirche vermeiden. Viele Maßnahmen erfordern keine oder nur geringe Investitionen, sondern primär Verhaltensänderungen und angepasste Arbeitsabläufe vor Ort. Dies gilt für viele Energiesparmaßnahmen, z.B. die Anpassung der Raumtemperaturen an die wechselnde Belegung in Gemeindehäusern. Andere Maßnahmen erfordern Fachkenntnisse und umfangreichere Investitionen, wie die Heizungserneuerung oder energetische Sanierung. Zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen vor Ort in den Gemeinden tragen die Kirchenkreise und die Landeskirche durch fachliche Beratung und Begleitung sowie eine klimaschutz-orientierte kirchenrechtliche Rahmensetzung bei.

1.4. Im Handlungsfeld Gebäude wurde für den Klimaschutz bisher schon viel erreicht:

Der Klimaschutzbericht für 2022 zeigt, dass die Nordkirche bei der Verringerung des THG-Ausstoßes auf Kurs ist. Bezogen auf die Triade 2019-2021 sind die Emissionen um 19 Prozent gesunken. Darin sind auch Effekte statistischer Korrekturen und unterschiedlicher Witterung enthalten. Deren Einfluss ist für ungefähr neun Prozent der ermittelten THG-Emissionsminderung verantwortlich, aber auch die verbleibenden effektiven zehn Prozent Emissionsminderung befinden sich auf dem Zielpfad für die Klimaszutzziele der Nordkirche, übertreffen ihn sogar.

⁹ Ab zusätzlichen Mitteln von mehreren 1.000 Euro / Jahr, vgl. Klimaschutzbericht 2022

¹⁰ https://nordkirche-klimaportal.de/media/klimaziel/pdf/Handbuch_Klimaschutzplan_2022-27_Nordkirche_Landessynode.pdf



Darstellung des THG-Emissions-Minderungspfades nach Vereinbarung der Landeskirche und Kirchenkreise (lila Fläche) sowie der Ergebnisse des Klimaschutzberichts 2022 (grüner Punkt)

Entsprechend dieser Reduktionsziele in der Grafik haben die Kirchenkreise und die Landeskirche im Sommer 2023 eine „Gemeinsame Handlungsvereinbarung zur Emissionsreduzierung im Gebäudebereich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ unterzeichnet. Diese Vereinbarung sollte nicht vorschnell aufgekündigt werden.

Energieeinsparerfolge in 2022

Energiesparendes Heizen hat maßgeblich zur Energieeinsparung von 15 Prozent (Wärme 16%, Strom 12%) im Jahr 2022 beigetragen. Analog zur Entwicklung der THG-Emissionen sind hier die gleichen Effekte zu berücksichtigen, sodass insgesamt rund 6 Prozent Energieeinsparung durch Maßnahmen erreicht wurden. In Kirchengemeinden, Verwaltungen und kirchlichen Einrichtungen haben die Mitarbeitenden auf energiebewusstes Heizen und Lüften geachtet und die Heizungstechnik optimiert. In zuvor beheizten Kirchräumen wurden die Zieltemperaturen deutlich gesenkt und vielfach besuchernahe Heizsysteme eingeführt. Auch bei den Energieeinsparungen bewegen wir uns im Rahmen der gesteckten Ziele des Klimaschutzplans, der Energieeinsparungen von fünf Prozent pro Jahr bis 2027 vorsieht. Teilauswertungen für 2023 lassen darauf schließen, dass sich dieser Trend fortgesetzt hat. Das belegt außerdem, dass in den Kirchengemeinden weiterhin Energiesparmaßnahmen umgesetzt werden. Ohne dieses konsequente Handeln würde der Zielpfad des Klimaschutzplans schnell verlassen. Durch die Energieeinsparung von 6% des Verbrauchs wurden 2022 im Vergleich zu den drei Vorjahren jährliche Energiekosten von rd. 2,5 Mio. Euro gespart. Dies ergibt sich aus einer Berechnung auf

Grundlage der Ergebnisse der Energiebilanz der Nordkirche mit durchschnittlichen Marktpreisen für die verschiedenen Energieträger.¹¹

Engagement nicht überall gleich

Diese Erfolge des Klimaschutzengagements sind in der Nordkirche sehr ungleich verteilt. Neben Kirchengemeinden, die sich heute bereits THG-neutral mit Wärme versorgen wie Lüttau in Lübeck-Lauenburg oder Slate in Mecklenburg, oder sich durch einen Mix innovativer Ansätze wie in Lichtenhagen-Dorf bei Rostock annähernd THG-neutral stellen oder vielen Gemeinden, die ihre Gebäude energetisch optimiert haben, gibt es viele Kirchengemeinden, die das gesamte Thema noch nicht für sich entdeckt haben und weiter Gas- und Ölkessel installieren. Damit werden diese Kirchengemeinden in den kommenden 15 Jahren, also über die durchschnittliche Lebensdauer eines Wärmeerzeugers, hohe THG-Emissionen erzeugen. Das Zieljahr 2035 könnte diese Kirchengemeinden dazu motivieren, sich doch zeitnah dem Thema zu stellen.

Auch im Bereich der Kirchenkreise sind die Unterschiede weiterhin erheblich. Wie im Klimaschutzbericht nachzulesen, haben z.B. etwa die Hälfte der Kirchenkreise eine ansehnliche Datenqualität von mehr als 80% für ihr Energieverbrauchsmonitoring erreicht, die andere Hälfte aber nicht. Eine Verschiebung auf 2045 würde deren Motivation weiterhin lähmen.

Auch die Ausstattung mit Klimaschutzmanager:innen-Stellen auf Kirchenkreisebene ist sehr unterschiedlich. Insgesamt gibt es in der Nordkirche 38¹² Personalstellen im Themenfeld Klimaschutz¹³. Diese sind das „Gesicht“ des Themas. Kirchenkreise, die solche Stellen noch nicht oder unzureichend besetzt haben, würden durch eine Verschiebung auf 2045 in ihrer Motivation gebremst, ihre Stellen zu besetzen. Neben Nachteilen für den Klimaschutz, würde dadurch auch das aktive Energiemanagement gelähmt und dessen positive Kosteneffekte in den Kirchengemeinden nur teilweise genutzt.

1.5. Finanzielle Folgen

Die finanziellen Folgen bei weiterer Verzögerung einer Gebäudestrategie wären unkalkulierbar.

1.5.1. Unzureichende Substanzerhaltungsrücklagen

In vielen kirchlichen Gebäuden haben wesentliche Teile der Gebäudehülle und die Anlagen für Heizung und Elektrik das Ende ihrer technischen Lebenszeit erreicht. Andere Bauteile wurden oft nicht rechtzeitig instandgehalten. Daher sind hohe Investitionen schon allein für die Instandsetzung notwendig und diese übersteigen die vielerorts verfügbaren Substanzerhaltungs-Rücklagen der

¹¹ Die ermittelten Preise liegen in einer Spanne von 12 bis 40 Cent, je nach Energieträger.

¹² Anzahl der Vollzeit und Teilzeit-Stellen, die umgerechnet 29,64 Vollzeitäquivalente in den Aufgabenbereichen Klimaschutzmanagement /-koordination, Energiecontrolling und -management, Heizungs- und Gebäudetechniker, Bildungsreferent:innen, Sachbearbeitung, Freiwilliges ökologisches Jahr ergeben

Kirchengemeinden. Der Gesamtumfang der Instandhaltungskosten in den kommenden 10 bis 20 Jahren ist für die Nordkirche nicht beziffert.

Die Investitionsbedarfe für die Instandhaltung des kirchlichen Gebäudebestandes dürften die Kosten von Klimaschutzinvestitionen um ein Vielfaches übersteigen. Detaillierte Erhebungen der Ev. Kirche in Baden zeigen, dass die Kosten für die Gebäudeinstandhaltung etwa das 10-fache der notwendigen Kosten für Klimaschutzinvestitionen betragen. Es ist zu vermuten, dass diese Kostenrelation auch für die Nordkirche zutrifft.

Der Prozess zur Ermittlung dieser Kosten in der Badener Kirche integrierte

- eine umfassende Gebäudebewertung,
- Instandhaltungskosten bis 2040,
- Instandhaltungsrücklagen und deren Defizite,
- mögliche Erlöse aus Verkäufen,
- steigende CO₂-Preise und deren Einsparung durch Umstieg auf erneuerbare Energieträger,
- degressive öffentliche Förderung,
- Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Finanzen (Freiburger Studie)
- und den Pfarrstellenplan.

Die Landessynode der Badener Kirche hat daraus den Schluss gezogen, 55% der Gebäude aus der kirchlichen Mitfinanzierung zu nehmen. Dieser unpopuläre Beschluss nimmt die aktuelle Gesamtsituation ernst. Er weist ehrlich und realistisch den Weg, von dem der Klimaschutz nur ein kleiner Teil ist. Zu Beginn des Prozesses war der Gedanke leitend, dass keine Mittel für Instandhaltung und Klimaschutz in ein Gebäude investiert werden sollen, das dann nach kurzer Zeit aus der kirchlichen Nutzung genommen wird.

In unserer föderalen Nordkirche wäre es Aufgabe der Kirchenkreise, ähnliche Prozesse zu organisieren. Einzelne Elemente davon sind bereits umgesetzt, wie z. B. Gebäudestrukturprozesse.

1.5.2. Rückläufige Mitgliedszahlen und rückläufige Einnahmen

In Anbetracht stetig sinkender Mitgliederzahlen und absehbar rückläufiger Einnahmen¹⁴ sollte auch in der Nordkirche offen diskutiert werden, wieviel Gebäudefläche auf Dauer finanziert und gepflegt werden kann und sollte. In von Defiziten betroffenen Kirchengemeinden stellen sich bereits aktuell grundsätzliche Fragen für die Haushaltsplanung und die Reduzierung der vorhandenen Gebäudeflächen, um so darin gebundene Mittel freizusetzen. Mit Blick auf eine solide Haushaltsplanung ist es unabhängig von Klimaschutzzielen perspektivisch notwendig, die Gesamtaufwendungen für Gebäude auch durch die Reduzierung des Gebäudebestandes zu senken und wenn möglich zusätzliche Deckungsbeiträge für die kirchlichen Haushalte zu erzielen. In unterschiedlicher Weise haben KK, wie oben bereits erwähnt, entsprechende Gebäudestrukturpläne erstellt und mühen sich, diese mit den Gemeinden umzusetzen.

¹⁴ <https://www.ekd.de/projektion2060-mitgliederzahlen-45532.htm>

1.5.3. Steigender CO₂-Preis, steigende Baukosten

Frühzeitige Investitionsentscheidungen für zu erhaltene Gebäude lohnen sich, weil die Kostenbelastungen für Instandhaltung und Energieversorgung auf Basis fossiler Energie weiter steigen werden. Bereits in den vergangenen Jahrzehnten sind Baukosten kontinuierlich gestiegen und es ist nicht zu erwarten, dass sich dieser Trend umkehrt. Zwar sind die Investitionskosten beim Einbau fossiler Heizkessel geringer als für erneuerbare Alternativen. Die Kosten für den Bezug fossiler Energieträger werden jedoch aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum CO₂-Preis und des klimaschutzorientierten Umbaus der Wärmeversorgung weg von Erdgas und Heizöl weiter zunehmen. Erdgaskunden könnten zusätzlich mit steigenden Netzanschlusskosten konfrontiert sein, wenn bei sinkender Gesamtnachfrage die Kosten für den Netzbetrieb von den verbleibenden Gaskunden getragen werden müssen.

1.5.4. Abnehmende öffentliche Förderungen

Die öffentliche Förderung für den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Energieträger bevorzugt diejenigen, die frühzeitig umstellen. In den Folgejahren nimmt sie i. d. R. ab. Auch aus diesem Grund ist ein rechtzeitiges Handeln geboten, das durch ein Zieljahr 2035 motiviert werden kann.

1.6 Flankierende, künftige Maßnahmen

Anstelle eines Signals der Entwarnung durch die Verschiebung des Zieljahres auf 2045, sollten in der Nordkirche weitere dringende Schritte in Angriff genommen und ernsthaft diskutiert werden:

1.6.1. Genehmigungspflicht bei Kesseltausch

Um gemäß dem Klimaschutzplan bei der erneuerbaren Wärme bis 2027 einen Anteil von 50% zu erreichen, sollten, wie in drei Kirchenkreisen bereits beschlossen, Kessel mit fossilen Energieträgern nicht mehr genehmigungsfähig sein, da sie mittelfristig wegen öffentlicher Auflagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Entsprechend ist eine solche Genehmigungspflicht in den meisten Kirchenkreisen noch zu beschließen.

1.6.2. Abkehr von der Idee „THG-neutraler“ Gase

Eine künftige Wärme-Versorgung durch einfachen Wechsel zu THG-neutral hergestellten Gasen wie Wasserstoff oder Biomethan ist nicht realisierbar, siehe gesondertes Papier in der Anlage: Stellungnahme des Umwelt- und Klimaschutzbüros zu „Grünem Erdgas“.

1.6.3. Verwendung der Erlöse aus Gebäudeverkäufen - Grundstücksrechtsverordnung GrVO

In der GrVO §2 werden die Gebäude auf den Grundstücken ausdrücklich zum Grundeigentum gezählt. Die GrVO hat Grundstücke als Vermögen, aus denen Erlöse (Pachten) erzielt werden, im Fokus. Anders als bei agrarischem Land steht bei kirchlichen Gebäuden jedoch nicht der Erlös, sondern die Nutzung im Fokus. Gebäude verlieren über die Zeit ihren Wert und müssen entsprechend instandgehalten werden. Werden Gebäude aus der kirchlichen Nutzung genommen, erwirtschaften sie keine Erlöse, sondern verursachen Kosten. Nur in wenigen Gebieten der Nordkirche ist es möglich, Gebäude so zu entwickeln, dass sie durch (Erb-)Pachten oder Mieten die Instandhaltung und darüber hinaus Erlöse erwirtschaften. Deshalb sind Gebäude mit ihren Grundstücken anders zu betrachten als Pachtland. Erlöse durch Verkäufe sollten deshalb regelhaft in die Werterhaltung der verbleibenden Gebäude investiert werden können. Diese Praxis sollte durch eine entsprechende Änderung der GrVO befördert werden.

2. §8 Kirchliche Gebäude

Der Absatz 2 ist missverständlich. Statt „so schnell wie möglich“ sollte ein konkretes Datum genannt werden z. B. 30.06.2025. Der Wechsel eines Stromtarifs ist sehr einfach. Kirchliche Stellen, die dies seit dem 01.01.2016 bis heute nicht geschafft haben, benötigen ein klares Datum. Bei der Zertifizierung geht es nicht um einen „Stand der Technik“ der Zertifizierung. Dazu existiert auch keine Normierung. Sondern es geht um die Qualität der Kriterien, die der gelieferte Strom und seine Lieferanten erfüllen sollen. Ich schlage als alternative Formulierung vor: „die den Qualitätskriterien in der Beschaffungsverwaltungsvorschrift der Nordkirche in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.“

Den Absatz 3 zu einer Rechtsverordnung begrüße ich sehr. Den ersten Punkt schlage ich vor zu ergänzen: „... über Zielwerte für die Niedertemperaturfähigkeit von Heizsystemen und über Regelungen der Verwendung verschiedener erneuerbarer Energiequellen und den Anschluss an Wärmenetze.“

Aus Kostengründen und um kurzfristig Resultate erreichen zu können, sollte die Niedertemperaturfähigkeit der Heizsysteme an Stelle einer Vollsanieung favorisiert werden können. Studien¹⁵ weisen darauf hin, dass bis zu einer Vorlauftemperatur von max. 55 Grad die meisten Bestandsgebäude mit Wärmepumpen effizient zu beheizen sind. Dies ist in zahlreichen Gebäuden auch ohne umfassende Sanierung möglich, indem einige Heizkörper ausgewechselt werden.

¹⁵ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11740/publikationen/2023-05-25_factsheet_loesungsoptionen_waermepumpen_gebaeudebestand.pdf
<https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/news/2023/handreichung-so-funktionieren-waermepumpen-im-bestand.html>
https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/Praxisleitfaden_fuer_Waermepumpen_in_Mehrfamilienhaeusern.pdf

3. Anpassung Dienstwohnungsvergütung (ehemaliger §8 Absatz 2)

Der ehemalige § 8 „Anpassung des kirchlichen Rechts“ forderte Regelungen für die Mobilität (Absatz 1), erfolgt durch RKVO, und Beschaffung (Absatz 3), erfolgt durch BeschVwV. Der zweite Absatz bezieht sich auf die Anpassung der Dienstwohnungsvergütung. Diese Verordnung ist noch nicht bearbeitet worden. Gedacht war, die Höhe der Dienstwohnungsvergütung durch den energetischen Zustand der Dienstwohnung zu bestimmen. Bei einer energetisch optimierten Dienstwohnung wäre die Vergütung hoch, die Heizkosten gering; bei einem sehr schlechten Zustand wäre die Vergütung niedrig, die Heizkosten sehr hoch. Die Vergütung erhält die Kirchengemeinde, die Heizkosten zahlt der/die Pfarrstelleninhaber/in. Abgesehen von der besseren Wohnqualität energetisch optimierter Räume als Pluspunkt für die BewohnerInnen würde so ein Anreiz für die Kirchengemeinde gesetzt, in die Dienstwohnung zu investieren, um danach eine höhere Vergütung für die Kirchengemeinde zu erwirtschaften und so das Nutzer-Investor-Dilemma aufzulösen. Dazu müsste für alle Dienstwohnungen nach standardisierten Vorgaben, wie auch sonst für die Wohnungswirtschaft verpflichtend, der energetische Zustand in einem Gebäude-Energieausweis erfasst werden. Einige Kirchenkreise, z.B. Hamburg-Ost, haben dies bereits vorgenommen.

Der entsprechende Passus sollte im KISchG erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Christensen
Leitung Umwelt- und Klimaschutzbüro

Anlage:

Stellungnahme des Umwelt- und Klimaschutzbüros zu „Grünem Erdgas“

Stellungnahme des Umwelt- und Klimaschutzbüros zu „Grünem Erdgas“

Martin Jürgens

28.08.2024

Wie ist aktuell die kirchliche Einschätzung des Themas grünes Erdgas, hatten Sie damit schon mal zu tun?

Die Begrifflichkeit „Grünes Erdgas“ ist nicht gängig. Bei Erdgas muss berücksichtigt werden, dass die meisten Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) durch den Verbrennungsprozess im Heizkessel und damit vor Ort im Gebäude entstehen. Eine Kurzstudie des Internationalen Instituts für Nachhaltigkeitsanalysen und -strategien GmbH (IINAS, 2021) beziffert diese als direkt bezeichneten Emissionen mit einem Anteil von 90 Prozent der gesamten THG-Emissionen einer Kilowattstunde Erdgas, die zum Heizen verwendet wird. Im Fall von Erdgas auf eine THG-neutrale Produktion abzustellen ist daher langfristig nicht zielführend und würde nur zu geringen Emissionsverringerungen führen. Ganz im Gegenteil muss der Energieträgerwechsel zu erneuerbaren Energieträgern mit niedrigen Emissionswerten forciert werden, um die THG-Emissionen im Wärmebereich langfristig und effektiv zu senken.

Ein gängiger Oberbegriff, der gasförmige Brennstoffe zusammenfasst, die statt Erdgas zur Wärmeerzeugung in Gas-Heizungen eingesetzt werden können, ist „Grünes Gas“. Im Folgenden gehe ich daher auf die wesentlichen Brennstoffe ein, die häufig unter diesem Überbegriff zusammengefasst werden.

Wasserstoff

Ökostrom wird genutzt, um mittels Hydrolyse Wasserstoffgas zu erzeugen, oft als „Grüner Wasserstoff“ bezeichnet. Transport und Speicherung ist aufwendiger als bei Erdgas und auch die vorhandenen Gasnetze, können maximal 30% Wasserstoff als Beimischung transportieren. Zudem können aktuelle Heizungen, auch mit H₂-ready-Siegel nur bis zu 20% Wasserstoff als Beimischung verbrennen. Für 100% Wasserstoff muss die Heizung später umgerüstet oder im schlimmsten Fall ausgetauscht werden.

Aktuell werden nur geringe Mengen erzeugt und mit Blick auf den zeitlichen Rahmen der Klimaschutzziele wird die Produktion nicht rechtzeitig erhöht werden können. Mit dieser geringen Produktion geht ein hoher Preis einher, der sich erst mit steigendem Angebot an Wasserstoff auf dem Markt verringern würde. Experten gehen weiterhin davon aus, dass Wasserstoff primär für die Dekarbonisierung von Chemie, Industrie und in Teilen des Warentransports im Verkehrssektor eingesetzt wird, da es hier wenig Alternativen gibt.

Ein weiterer Nachteil ist die geringe Effizienz von Wasserstoff, wenn man die Herstellungskette berücksichtigt. Für eine Kilowattstunde Wärme, müssen zwei Kilowattstunden Strom aufgewendet werden → Wirkungsgrad 50%. Wärmepumpen produzieren im Vergleich aus einer Kilowattstunde Strom etwa 3 Kilowattstunden Wärme → „Wirkungsgrad“300%.

Synthetisches Methan

Durch sogenannte Methanisierung kann aus Wasserstoff (H₂) und Kohlenstoffdioxid (CO₂) Methan hergestellt werden, welches dann Erdgas sehr ähnlich ist und damit gut in bestehender Gas-Infrastruktur und auch Gasheizungen genutzt werden kann.

Klimafreundlich ist dieser Brennstoff aber nur, wenn grüner Wasserstoff als Basis genutzt wird und das CO₂ aus der Atmosphäre bzw. biologischen Quellen entnommen wird, um einen geschlossenen Kohlenstoffkreislauf zu erzeugen.

Aufgrund der geringen verfügbaren Mengen grünen Wasserstoffs und dessen wahrscheinlicher prioritärer Verwendung in anderen Sektoren als der Gebäudeheizung, stellt dieser Brennstoff keine Alternative zu Erdgas oder Flüssiggas dar. Zudem würde der zusätzliche technische Schritt der Methanisierung die Kosten pro Kilowattstunde weiter erhöhen (200 bis 30 Cent/kWh) und den Wirkungsgrad weiter verringern.

Biogas/Biomethan

Aus nachwachsenden Rohstoffen und biologischen Abfällen mittels Vergärung erzeugtes Gas, das verstromt oder in Wärme umgewandelt werden kann. Zur Einspeisung ins Erdgasnetz und zur Verbrennung in Erdgasheizungen, muss Biogas allerdings aufbereitet bzw. gereinigt werden. Nach diesem Schritt spricht man in der Regel von Biomethan. Überwiegend wird Biogas nicht aufbereitet und eingespeist, sondern vor Ort an der Biogasanlage verstromt und der Überschussstrom ins Netz eingespeist. 2022 betrug der Anteil Biomethan am gesamten Gasverbrauch etwa 1%. Die HKD hat bei den letzten Ausschreibungen im Bündeleinkauf der Nordkirche rückgemeldet, dass am Markt nicht genug Biogas angeboten wird und dabei gilt es zu bedenken, dass nur ein Teil der Nordkirche am Bündeleinkauf teilnimmt. Zudem sind Tarife mit 100% Biogas selten und Beimischungen von Biogas sehr viel häufiger. Bei letzteren Tarifen wird dann immer noch mit einem Teil Erdgas geheizt und die Emissionen gegenüber reinem Erdgas nur geringfügig verringert.

Hinzu kommt die Konkurrenz von Energiepflanzen zur Biogasproduktion und dem Nahrungsmittelanbau. Experten gehen davon aus, dass Ernährungssicherheit zukünftig prioritär sein wird und sich im Rahmen der Klimafolgenanpassung der Landwirtschaft der Anbau von Energiepflanzen verringert. Dann noch erzeugtes Biogas wird wahrscheinlich weiterhin überwiegend verstromt.

Erdgas mit Kompensation

Das Thema „Ökogas“, also Erdgas dessen THG-Emissionen mittels Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen, begegnet uns schon lange und immer wieder als vermeintlich einfache Lösung für die Emissionsverringering im Wärmesektor.

Der Energieträger bleibt in diesem Fall Erdgas und die Emissionen vor Ort werden nicht verringert. Die Kompensation versucht diese Emissionen durch Investitionen an einem anderen Ort einzusparen, häufig durch Projekte in Entwicklungsländern. Da der Klimawandel ein globales Problem ist, macht es oberflächlich betrachtet keinen Unterschied, wo die THG-Emissionen verringert werden, aber diese globale Perspektive führt auch zu Einschränkungen der Kompensation als Klimaschutzmaßnahme. Nur wenn die bezahlten Kompensationsmaßnahmen zu zusätzlichen Emissionsverringering am Projektstandort führen, wird effektiv gegen den Klimawandel gearbeitet. Viele Staaten des globalen Südens stellen mittlerweile eigene Ziele zur Emissionsverringering auf, was die darüberhinausgehenden Emissionseinsparungen und damit die Kompensationsmöglichkeiten verringert. Maßnahmen aus Deutschland können gar nicht als Kompensation genutzt werden, da deren Emissionsverringering auf die Reduktionsziele des Bundes angerechnet werden. Unter diesen Umständen muss die Qualität der Kompensationsmaßnahmen eine hohe Beachtung erhalten und sollte grundsätzlich durch unabhängige Institutionen geprüft werden.

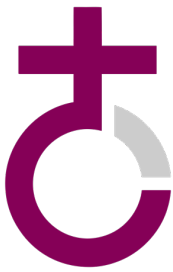
Die FEST kommt in Ihrem Positionspapier zur Definition von Klimaschutzziele und Reduktionspfaden im kirchlichen Kontext und dem THG-Bilanzierungs-FAQ zu dem Schluss, dass THG-Neutralität nicht durch Kompensation erreicht werden kann, da Klimaschutz umfassende absolute Emissionsreduktionen erfordert. Des Weiteren schreiben sie, dass die finanzielle Unterstützung zusätzlicher Klimaschutzmaßnahmen außerhalb des eigenen direkten Einflussbereichs nur eine Ergänzung zu ambitionierten eigenen Reduktionsanstrengungen sein kann. Kompensation sollte demnach nur für THG-Emissionen in Betracht gezogen werden, die nicht auf anderem Wege vermieden werden können. Aktuell wäre dies also nur eine Ergänzung zu den eigenen Reduktionsanstrengungen und eine temporäre Maßnahme, bis ein wirklich klimafreundlicher Energieträger eingesetzt werden kann. Langfristig sollte Kompensation nur für die nicht anders vermeidbaren THG-Emissionen des Beschaffungsbereichs angewendet werden. Im Sinne einer THG-Bilanz werden kompensierte THG-Emissionen immer separat dargestellt und können nicht mit den eigenen Emissionen verrechnet werden. Das umfasst auch Emissionsverringerungen durch Baumpflanzungen, Moor-Wiedervernässung.

Fazit

Wie die Ausführungen zeigen, gibt es im Wärmesektor kein breit verfügbares Äquivalent zum Ökostrom, das es erlaubt mit einem einfachen Tarif- oder Lieferantenwechsel die THG-Emissionen drastisch zu senken. Des Weiteren wäre eine Verengung auf einen einzigen erneuerbaren oder klimafreundlichen Energieträger im Wärmesektor nicht zielführend. Besser für die Eindämmung fossiler Energieträger in Heizungen und die Förderung erneuerbarer Wärme wäre die Einstufung fossiler Heizungen als nicht genehmigungsfähig. Das wurde bereits in drei Kirchenkreisen der Nordkirche beschlossen.

Quellen:

<https://iinas.org/app/uploads/2021/12/IINAS-2021-KEV-THG-Gas-ASEW-final.pdf>
<https://www.enbw.com/unternehmen/eco-journal/wasserstoff-im-erdgasnetz.html>
<https://www.energie-fachberater.de/heizung-lueftung/heizung/gasheizung/h2-ready-gasheizung-mit-wasserstoff.php>
<https://www.agora-energiewende.de/publikationen/die-zukuenftigen-kosten-strombasierter-synthetischer-brennstoffe>
<https://www.br.de/nachrichten/wissen/synthetisches-methan-gruene-alternative-zu-erdgas-oder-nicht,TIDidwu>
<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/wasserstoff-heizung-101.html>
<https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/wasserstoff-und-gruene-gase-im-gebaudesektor.pdf>
<https://www.tqa-fachplaner.de/meldungen/geg-2024-gas-heizung-ab-2024-tarife-mit-65-ee-sind-mangelware>
<https://biogas.fnr.de/biogas-nutzung/biomethan>
<https://mediathek.fnr.de/grafiken/bioenergie/biogas/bioerdgas.html>
<https://www.klimareporter.de/gebaeude/biogas-die-neue-brueckenenergie>

**Ausschuss Gesetzesfolgenabschätzung**
der Kinder- und Jugendvertretung der NordkircheE-Mail: vorstand.nkjb@junge.nordkirche.de**Gesetzesfolgenabschätzung – Klimaschutzgesetz**

- I. Prüfverfahren GFA
- II. Stellungnahme

I. Prüfverfahren Gesetzes Folgenabschätzung (GFA)

RVO <input type="checkbox"/>	Klimaschutzgesetz
Gesetzesvorhaben <input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang	18.04.2024
Zuständige Referent*in im LKA	Dr. Christoph Schöler
Stellungnahme JuNo <input type="checkbox"/>	
Prüfverfahren NKJV <input checked="" type="checkbox"/>	



II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Das Klimaschutzgesetz (KISchG) der Nordkirche von 2015 muss überarbeitet werden. Auslöser für diesen Vorgang sind zwei Faktoren: Zum einen wird das noch gültige Klimaschutzziel, Treibhausgasneutralität 2050 erreichen zu wollen (§ 2 Absatz 1) weder den aktuellen klimawissenschaftlichen Erkenntnissen noch den politischen und kirchenpolitischen Rahmenbedingungen gerecht. Zum anderen läuft die regelhafte Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (§ 4 Absatz 1) mit dem Ende des Haushaltsjahres 2025 aus und muss daher geregelt werden.</p> <p>In die Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes sind klimawissenschaftliche Erkenntnisse, die aktuellen Gesetze des Bundes zum Klimaschutz und kirchenpolitische Rahmenbedingungen der EKD, sowie die Vorgaben des Klimaschutzplanes 2022 - 2027 eingeflossen. Zur Finanzierung sollen weiterhin mindestens 0,8 % der Schlüsselzuweisung der Kirchensteuermittel an die Kirchenkreise bzw. an die Landeskirche verwendet werden.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none">○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen○ Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none">○ Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen○ Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung○ Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit○ Leben in und mit der Schöpfung○ Familiäre Bezüge○ Bildung und Erziehung
Erwartete Auswirkungen
<p>Der Klimawandel und der Klimaschutz ist ein Thema aller Generationen und betrifft alle Menschen. Der Nordkirche ist die Bewahrung und der Schutz der Schöpfung und damit der Klimaschutz in ihre christliche Glaubens-DNA eingetragen. Die im Gesetz geregelte</p>



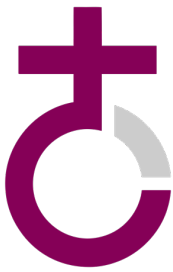
Finanzierung zu Klimaschutzzwecken wird nicht ausreichen, um alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Sanierung von kirchlichen Gebäuden, zu ergreifen. Es werden Diskussionen um Priorisierungen von Themen und Inhalten folgen, die verletzend und schmerzhaft sein können. Andere gesellschaftspolitische Probleme, Herausforderungen und kirchliche Inhalte dürfen nicht ausgeblendet werden, sondern müssen mitgedacht werden. Entscheidend ist eine aufrechte Diskussion, die die Anliegen der jungen Generation, die zahlenmäßig immer kleiner wird, aber am längsten die Folgen aller aktuellen Entscheidungen zu tragen hat, aufnimmt und junge Menschen beteiligt. Denn kirchliche Orte sind Orte, in denen junge Menschen ihre Wirksamkeit spüren können und an denen Kraft, Zuversicht und Hoffnung für weitere Veränderungen wachsen kann. Dies gilt für alle Bereiche: in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis, in der Landeskirchlichen Ebene.

Junge Menschen haben ein hohes Interesse am Klimaschutz, sie sind die Generation, die die negativen Folgen des Klimawandels am längsten spüren wird. Die Klimakrise führt in vielen Fällen – und auch verstärkt durch die multiplen Krisen unserer Welt - zu einer deutlich höheren Anzahl von psychischen Belastungen junger Menschen. Diese psychischen Krisen junger Menschen müssen uns allen Sorgen bereiten. Für die existentiellen Anliegen braucht es Beteiligung, Diskurs und Zeit. Aber auch den Rückbezug zu zentralen Inhalten des christlichen Glaubens und des Evangeliums: Mit dem Blick und der Hoffnung auf das kommende Reich Gottes können die Sorgen und Ängste vor Gott gebracht werden, kann Kraft und Energie geschöpft werden, um die notwendigen Transformationsprozesse konstruktiv anzugehen.

Die im Gesetz vorgeschlagene gesamtkirchliche Koordinierung der Klimaschutzmaßnahmen greift möglicherweise in die Autonomie der einzelnen Körperschaften ein oder wird als solches empfunden. Aus Sicht der jungen Menschen gibt diese gesamtkirchliche Koordinierung aber dem Klimaschutz die notwendige fachliche und kirchenpolitische Wirkung.

Anmerkungen und Hinweise

Gebäude / Räume: Junge Menschen sind bei Entscheidungen und Fragen zum Thema Gebäude auf allen Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreise, Landeskirche) zu beteiligen. Diese Fragen sind z.B.: Welche Gebäude werden energetisch saniert, welche müssen aufgegeben werden, weil sie wirtschaftlich nicht zu tragen sind? Welche Gebäude sind gut erreichbar oder/ und können gut von jungen Menschen genutzt werden? Welche Ressourcen gehen nicht in energetische Sanierungen, sondern in die (klimapolitische und



gesellschaftliche) Bildungsarbeit und Begleitung von jungen Menschen? Wie gelingt es, dass auch im ländlichen Raum kirchliche Orte erreichbar sind für *alle* Menschen?

Mobilität: Nachhaltige Mobilität zu fördern, zeigt viele positive Auswirkungen, ist aktiver Gesundheitsschutz durch weniger Abgase, ist sozial gerecht und inklusiv, denn ein gut ausgebauter öffentlicher Verkehr und barrierefreie Fußwege ermöglichen soziale Teilhabe auch für Menschen ohne Auto. Die Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche wünscht sich eine starke und deutliche Haltung der Kirche gegenüber den politisch Handelnden, dass für Ehrenamtliche (z.B. durch nachgewiesene Jugendgruppenleitercard oder Ehrenamtskarte) öffentlicher Personennahverkehr kostenfrei ist und so das Ehrenamt gestärkt und wertgeschätzt wird.

Beim Thema Reisekostenabrechnungen soll in der Politik darauf hingewirkt werden, dass für die Nutzung und bei Erstattungen von Fahrten mit dem Fahrrad oder einer Zeitkarte keine Versteuerungen mehr anfallen. Um die Mobilität und damit das Gemeindeleben nicht einzuschränken, müssen mögliche Alternativen zum Auto bzw. zur Einzelfahrt im Auto gestärkt werden (durch z.B. Mitfahr-Apps, Förderung des öffentlichen Nahverkehrs), nur so kann auch eine breite Akzeptanz gesichert werden.

Energiecontrolling: Es ist darauf hinzuwirken, dass möglichst wenige zeitliche Ressourcen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in das Energiecontrolling fließen, sondern dies automatisiert an allen Orten geschieht, damit unter anderem die Zeit für Begleitung von jungen Menschen nicht verloren geht.

Seelsorge: Seelsorgliche und spirituelle Angebote, in der die Ängste und Sorgen über die Klimakrise zur Sprache kommen, können jungen Menschen Heimat geben und sie unterstützen, die multiplen Problemlagen zu bewältigen, einen Umgang mit der Klimakrise zu finden und Hoffnung als Kraft aufzubauen.

Ökostrom: Die Umstellung auf Ökostrom ist unkompliziert möglich für alle kirchlichen Träger. Die aufsichtsführenden Stellen sollen die Umsetzung des Gesetzes überwachen.

Gesamtkirchliche Koordination: Mit der gesamtkirchlichen Koordination kann es gelingen, Expert*innen, welche die Auswirkungen und Alternativen erläutern und neue Gestaltungskonzepte entwickeln, nachhaltig Gehör zu verschaffen, Ehren- und Hauptamtlichen zu entlasten, Veränderungsprozesse zu initiieren und Klimaschutz als Querschnittsaufgabe überall zu etablieren. Daher sollten diese gestärkt werden, auch wenn es dem Autonomiebestreben einzelner Körperschaften widerspricht.



Ausschuss Gesetzesfolgenabschätzung der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche

E-Mail: vorstand.nkju@junge.nordkirche.de

Beteiligung: Im Sinne des Kinder- und Jugendgesetzes sind junge Menschen bei allem, was ihre Lebenswelt betrifft, einzubinden. Daher müssen sie in der Vorbereitung und Evaluation der Veränderungen des Klimaschutzgesetzes und beim Klimabeirat bzw. Klimaausschuss der Nordkirche beteiligt werden. Dabei müssen sie sich als selbstwirksam erfahren, denn nur so tragen sie ihre Perspektiven in das Gesetz ein.

Konkrete Veränderungsvorschläge

Ergänzung vom 02.09.2024 gegenüber der Fassung vom 10.05.2024:

Der Ausschuss hat die Datumsveränderung für das Klimaschutzziel der Treibhausgasneutralität von 2035 auf 2045 wahrgenommen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass das Ziel 2035 ambitioniert ist. Der Ausschuss sieht die Verlängerung des Zeitraums mit großer Sorge. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, 2035 weiterhin als Ziel zu setzen.

**Niederschrift
über die Sitzung des Finanzausschusses
am 19. September 2024 in hybrider Form**

Teilnehmende: Frau Böttger, Herr Bohl, Frau Dr. Frühling, Herr Gemmer, Herr Hamann, Herr Mahlburg, Frau Makies, Herr Dr. Peters, Herr Rapp, Herr Schadwinkel, Herr Schilling, Herr Prof. Dr. Schulze, Frau Dr. Varchmin

RPA: Herr Schacht

Landeskirchenamt: Frau Hardell, Herr Lenz, Herr Dr. Börgmann, Herr Soetbeer, Herr Dr. Schöler, Herr Petersen, Frau Kirchmaier, Herr Kalkowski, Herr Kock, Herr Krause

Hauptbereiche und sonstige Einrichtungen: - - -

Gäste: Herr Schlünz, Herr Dr. Melzer

Herr Rapp eröffnet die Sitzung. Die Andacht wird von Herrn Lenz gehalten.

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

5.3 Klimaschutzgesetz

Herr Dr. Schöler führt ein und teilt mit, dass dieses Gesetz in erster Lesung von der Kirchenleitung beraten wurde. Das Klimaschutzgesetz der Nordkirche muss überarbeitet werden. Auslöser für diesen Vorgang sind zwei Faktoren: Zum einen wird das noch gültige Klimaszutzziel, Treibhausgasneutralität 2050 erreichen zu wollen, weder der aktuellen klimawissenschaftlichen Erkenntnis noch den politischen und kirchenpolitischen Rahmenbedingungen gerecht. Zum anderen läuft die regelhafte Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen mit dem Ende des Haushaltsjahres 2025 aus und muss daher verlängert werden.

In der Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes werden neue klimawissenschaftliche Erkenntnisse und kirchenpolitische Rahmenbedingungen, nicht zuletzt die Vorgaben des Klimaschutzplanes 2022 - 2027 berücksichtigt. Es wird ebenfalls eine Verlängerung der jetzigen Finanzierungsregelung vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen umfassen folgende drei Punkte:

1. Treibhausgasneutralität soll spätestens bis zum Jahr 2045 erreicht werden (§ 2 Absatz 1).
2. Die Regelung, dass die Kirchenkreise und die Landeskirche mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen für Klimaschutzzwecke zu verwenden haben, wird bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2035 verlängert (§ 4 Absatz 1).
3. Es wird ein Klimabeirat gebildet (§ 10 Absatz 2).

Der Finanzausschuss beschließt:

Das „Erste Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes“ wird zur Kenntnis genommen.

Michael Rapp
Vorsitzender

Ulrich Krause
Protokollführer

Auszug aus:

Niederschrift
41. Sitzung des Finanzbeirates der Kirchenkreise
9. September 2024 – 11 Uhr bis 14 Uhr
im Landeskirchenamt

TOP 6 1. Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

Herr Dr. Triebel führt ein und teilt mit, dass dieses Gesetz in erster Lesung von der Kirchenleitung beraten wurde. Das Klimaschutzgesetz der Nordkirche muss überarbeitet werden. Auslöser für diesen Vorgang sind zwei Faktoren: Zum einen wird das noch gültige Klimaschutzziel, Treibhausgasneutralität 2050 erreichen zu wollen, weder der aktuellen klimawissenschaftlichen Erkenntnis noch den politischen und kirchenpolitischen Rahmenbedingungen gerecht. Zum anderen läuft die regelhafte Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen mit dem Ende des Haushaltsjahres 2025 aus und muss daher verlängert werden.

In der Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes werden neue klimawissenschaftliche Erkenntnisse und kirchenpolitische Rahmenbedingungen, nicht zuletzt die Vorgaben des Klimaschutzplanes 2022 - 2027 berücksichtigt. Es wird ebenfalls eine Verlängerung der jetzigen Finanzierungsregelung vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen umfassen folgende drei Punkte:

1. Treibhausgasneutralität soll spätestens bis zum Jahr 2045 erreicht werden (§ 2 Absatz 1).
2. Die Regelung, dass die Kirchenkreise und die Landeskirche mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen für Klimaschutzzwecke zu verwenden haben, wird bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2035 verlängert (§ 4 Absatz 1).
3. Es wird ein Klimabeirat gebildet (§ 10 Absatz 2).

Der Finanzbeirat würde es begrüßen, wenn eine Regelung geschaffen werden würde, die Pastorinnen und Pastoren verpflichtet, selbsterzeugten Strom aus PV-Anlagen abzunehmen, z. B. aus PV-Dachanlagen der Pastorate.

Stellungnahme der Theologischen Kammer zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

1. Unsere theologische Grundlage

Als Menschen, geformt aus dem Staub der Erde, *Adamah* (Genesis 2,7), wie es die Bibel sprachlich ins Bild bringt, sind wir selbst Teil dieses Planeten, untrennbar verbunden mit seinem Lebensnetzwerk. Wir bekennen uns zu dieser Erde, die uns nährt und trägt, ein Geschenk Gottes und seine Schöpfung. Ihre Gesundheit ist auch unsere eigene. Inspiriert von Psalm 104, der Gottes grenzenlose Schöpfung preist, erkennen wir die Erde als ein Wunder von unfassbarer Fülle und Vielfalt an. Wir sind nicht dazu bestimmt, sie zu beherrschen oder auszubeuten, wie es manche entkontextualisierte Deutungen von Genesis 1,28 nahelegten, sondern sollen sie mit Lob, Preis, Engagement und Segen ehren. Wie der Psalm uns lehrt, steht der Mensch nicht im Zentrum allen Lebens, sondern ist ein Teil des Ganzen, eingebunden in ein Netz der Beziehungen und auf ein respektvolles Miteinander angewiesen. Unser Handeln wirkt sich auf das gesamte Lebensnetzwerk aus, weshalb es unsere moralische Pflicht ist, die schon stark verletzte Integrität der Schöpfung zu erhalten – für jetzige und zukünftige Generationen aller Kontinente und Ozeane.

In Anlehnung an den Leitgedanken „Justice, Peace and Integrity of Creation“, den der Ökumenische Rat der Kirchen auf der Versammlung 1983 in Vancouver beschlossen, und 2022 in Karlsruhe weiter vertieft hatte¹, sehen wir uns als Kirche verpflichtet, Gottes irdische Schöpfung als ein komplexes und empfindliches Ökosystem zu begreifen, das Schutz und Achtsamkeit verdient. Wir erkennen, dass wir auf einem begrenzten Planeten nur das verteilen können, was da ist, und wir uns dem Überkonsum entziehen müssen. „Gott aber kann machen, dass alle Gnade unter euch reichlich sei, damit ihr in allen Dingen allezeit volle Genüge habt und noch reich seid zu jedem guten Werk“ (2 Kor 9,8): Ein genügsames Leben ist ein wesentlicher Beitrag christlicher Religiosität auf dem Weg zu einer nachhaltigen Zukunft.

2. Die Aufgabe unseres innerkirchlichen und gesellschaftlichen Handelns

Das Klimaschutzgesetz der Nordkirche und seine Überarbeitung verstehen wir daher als Ausdruck unserer Verantwortung für die aktive und bewusste

¹ <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/the-living-planet-seeking-a-just-and-sustainable-global-community>.

Gestaltung unserer Beziehung zu Gottes Schöpfung. In §2 des Klimaschutzgesetzes soll die Jahreszahl „2050“ für das Erreichen der Treibhausgasneutralität durch „2045“ ersetzt werden. Die Vorziehung ist zu begrüßen, geht jedoch unserer Ansicht nach nicht weit genug. Stattdessen plädieren wir dafür, das Ziel der THG-Neutralität im Klimaschutzgesetz auf „2035“ festzulegen, entsprechend dem Votum der Landessynode im Februar 2022 zur Annahme des Klimaschutzplans.

Wir sind der Meinung, dass die Signalwirkung dieser Gesetzesänderung in Sachen der Ausrichtung und Glaubwürdigkeit unserer Kirche nicht zu unterschätzen ist. Das Ziel, 2035 THG-neutral zu werden, bedeutet u.a., Kirchengemeinderäte in ihrem Prozess von Gebäudesanierungen durch mehr Eindeutigkeit zu unterstützen, und Jungen Menschen signalisiert es, dass ihre Forderungen nach höchstmöglichem Klimaschutz angenommen werden. Uns ist bewusst, dass es sich bei der Jahreszahl 2035 um ein ambitioniertes Ziel handelt, welches die Landeskirche und Kirchenkreise vor große Herausforderungen stellt. Wir sind jedoch überzeugt, dass nur ambitionierte Ziele zu großen Taten führen – und dass unsere Kirche diese Herausforderung annehmen kann und sollte. Die Jahreszahl 2045 würde den Eindruck vermitteln, die schwierige Umsetzung an künftige Generationen, Synoden und Ausschüsse weiterzureichen.

Zudem würde die Jahreszahl 2045 bedeuten, hinter den Zielen unserer politischen Partner in der Region sowie den Zwischenzielen der EKD zurückzubleiben. Die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen streben bereits Klimaneutralität bis 2040 an.² Die EKD hat sich zwar das Endziel 2045 für vollständige Treibhausgasneutralität gesetzt, plant aber bis 2035 bereits eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 90% (im Vergleich zum Basisjahr 2023).³ Als Nordkirche sollten wir mit diesen ambitionierten Zielen Schritt halten oder sogar vorangehen. Das Festhalten am Jahr 2045 ohne vergleichbar ambitionierte Zwischenziele würde bedeuten, dass wir hinter den Ambitionen unserer Partnerorganisationen und der übergeordneten kirchlichen Strukturen zurückbleiben. Das wäre unserer Meinung nach die falsche Herangehensweise, sollten wir doch als Kirche Verbesserungen antizipieren.

Wir als Nordkirche sind dazu aufgerufen, in dieser Verantwortung mutig voranzugehen. Die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes ist dabei eine

² Vgl. z. B. <https://wtsh.de/de/zahlen-fakten-klimaneutralitaet-sh>; <https://klimastiftung-mv.de/klimatipps/klimaschutzgesetz-mv/>. Für Hamburg sei auf die Initiative zum Zukunftsentscheid verwiesen und die entsprechende OECD-Studie: <https://zukunftsentscheid-hamburg.de/>

³ https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Klimaschutzrichtlinie_Begruendung_Roadmap.pdf

verbindliche Verpflichtung, die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und sich für eine gerechte und nachhaltige Zukunft einzusetzen. Es ist ein Aufruf an uns alle, uns dem Schmerz der Welt zu stellen, Trauer zuzulassen und Geschichten einer Umkehr zum Leben zu schreiben. Wir plädieren dafür, gemeinsam die Vision zu verwirklichen, unsere Erde als das Paradies zu erkennen und zu achten, das sie sein kann – durch unser Engagement, unsere Taten und unseren Glauben.